

Protokoll

über die 4. Sitzung der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 13. bis 15.6.1996 in Berlin, Estrel Residence Congress Hotel

Vorsitz: RA Dr. Haas, Präsident der BRAK, Bremen
Schriftführer: RA Muhr, Köln

Die Anwesenheit ergibt sich aus den beigefügten Anwesenheitslisten.

	13.6.1996	14.6.1996	15.6.1996
Beginn:	9.05 Uhr	9.00 Uhr	8.15 Uhr
Ende:	18.30 Uhr	18.05 Uhr	11.30 Uhr

	<u>Tagesordnung</u>	Seite
1.	Formalien	2
1.1	Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung	2
1.2	Genehmigung des Protokolls der 3. Sitzung der Satzungsversammlung.....	2
2.	Antrag RAin Seip u. a.	10
3.	Bericht und Beschlußfassung über die Ergebnisse der Ausschußsitzung und Einzelanträge.....	13
3.1	Fachanwaltschaft und Fortbildung (Ausschuß 1) - eventuell Beschlußfassung gem. § 191 d Abs. 2, 3 BRAO	13
3.2	Allgemeine und Besondere Berufspflichten (Ausschuß 4) - Fortsetzung	2
3.3	Grenzüberschreitender Rechtsverkehr (Ausschuß 5) - Fortsetzung	26
4.	Zeit und Ort der nächsten Sitzung	36
5.	Verschiedenes.....	

Donnerstag, den 13.6.1996

Dr. Haas begrüßt die Mitglieder der Satzungsversammlung. Die Satzungsversammlung gedenkt des verstorbenen Prof. Dr. Hartstang.

1. Formalien

1.1 Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der SV

Gegen die Rechtzeitigkeit der Ladung zur vierten Satzungsversammlung erhebt sich kein Widerspruch. Der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit der Satzungsversammlung aufgrund der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest.

Dr. Haas gibt bekannt, daß gem. § 191 b Abs. 3 Satz 2 BRAO RAuN Meißner (RAK Hamm) für den verstorbenen Prof. Dr. Hartstang in die Satzungsversammlung eingetreten ist.

1.2 Genehmigung des Protokolls der 3. Sitzung der SV

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt. Dr. Haas dankt dem Schriftführer und der BRAK-Geschäftsführung für die Erstellung des Protokolls.

RA Weigel stellt folgenden Antrag zur Tagesordnung.

TOP 3.2 wird zuerst behandelt.

(**angenommen:** 37 Stimmen dafür, 28 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung)

3.2 Allgemeine und Besondere Berufspflichten (Ausschuß 4) - Fortsetzung

A4-§ 6a Besondere Berufspflichten bei Mediation (SV-Mat. 41/96,S. 11)

RA Weigel legt die aus den Protokollen des Ausschusses 4 (SV-Mat. 4/96,S.11) hervorgehende Auffassung des Ausschusses für die Einbindung der Mediation in die Allgemeinen Berufs- und Grundpflichten dar. Die Mediation sei ein wichtiger Teilaspekt anwaltlicher Tätigkeit. Es habe im Ergebnis Übereinstimmung im Ausschuß bestanden, daß für die Mediation als anwaltliche Tätigkeit auch die anwaltlichen Berufsregeln gelten sollen.

Es wird diskutiert, ob Mediation als Zweitberuf oder als stets anwaltliche Tätigkeit mit allen Einschränkungen des anwaltlichen Berufsrechts anzusehen sei. Für die Auffassung, der Anwalt sei als Mediator stets anwaltlich tätig, wird vorgetragen, daß der Anwalt, auch wenn er als Freund oder Psychologe berate, immer in seiner anwaltlichen Berufsfunktion in Anspruch genommen werde, selbst wenn er einen zweiten Beruf ausübe. Nur der anwaltlich tätige Mediator könne eine Schweigepflicht garantieren. Eine lediglich vertraglich vereinbarte Schweigepflicht sei unzureichend. Das anwaltliche Berufsrecht müsse deshalb grundsätzlich Anwendung finden, wenn der Anwalt als Mediator tätig wird. Dem wird entgegengehalten, daß die Mediation auch als echter Zweitberuf ausgeübt werden könne. Werde der Anwalt zweitberuflich als Mediator tätig, könne für diese Tätigkeit anwaltliches Berufsrecht nicht zur Anwendung kommen. Es

müsse deshalb klar zu erkennen sein, ob der Betroffene als Mediator oder als Anwalt tätig sei. Den Anwalt treffe eine Aufklärungspflicht, um die § 6a Abs. 1 zu ergänzen sei.

Zu A 4-§ 6a Abs. 1 wird weiterhin gefordert eine Ergänzung um die Funktion des Schiedsrichters bzw. die Funktion des Schlichters zu streichen.

Dr. Haas

Wird der Rechtsanwalt als Vermittler, Schlichter oder Mediator tätig, so unterliegt er den Regeln des Berufsrechts.

(angenommen: mit großer Mehrheit, 8 Stimmen dagegen, 2 Enthaltungen)

Wird der Rechtsanwalt als Vermittler oder Mediator tätig, so unterliegt er den Regeln des Berufsrechts.

(abgelehnt: 24 Stimmen dafür, 42 Stimmen dagegen, 2 Enthaltungen)

Sofern er nicht als Rechtsanwalt tätig wird, hat er dies bei Auftragsannahme klarzustellen.

(abgelehnt: 13 Stimmen dafür, mehrheitlich dagegen, 1 Enthaltung)

A 4-§ 6a Abs. 2 (SV-Mat. 41/96, S. 11)

Für die Regelung wird vorgetragen, diese müsse als Leitfaden und Warnfunktion niedergeschrieben werden. Der Rechtsanwalt sei vom Berufsbild her einseitiger Parteivertreter. Als Mediator müsse er deshalb auf alle Umstände hinweisen können, die seine Neutralität einschränken.

Dagegen wird eingewandt, es sei selbstverständlich, daß der Rechtsanwalt nicht als Mediator tätig sein könne, wenn er zuvor bereits in derselben Sache anwaltlich tätig war. Dies regle auch § 45 Abs. 2 Nr. 1 BRAO. Die Offenbarung anwaltlicher Tätigkeit verstoße gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht, die damit konterkariert werde. § 6a Abs. 2 sei deshalb überflüssig und irreführend. Widersprochen wird weiterhin der Auffassung, § 6a Abs. 2 beinhalte eine Leitfadenfunktion. Die Mediation sei ein wichtiger Tätigkeitsbereich für die Anwaltschaft in der Zukunft. § 6a Abs. 2 führe hingegen zu Einschränkungen. Vorgetragen wird weiterhin, daß ein Leitfaden nicht notwendig sei. Mediator könne nur der sein, der neutral sei. Auch aus § 3 BRAO ergebe sich, daß ein Auftrag nicht angenommen werden könne, wenn Zweifel an der Neutralität bestünden.

RA Dieckhöfer

Besondere Berufspflichten bei richtender, vermittelnder oder mediativer Tätigkeit

(1) Wird der Rechtsanwalt als Vermittler, Mediator oder Richter eines Schiedsgerichts tätig, so unterliegt er den Regeln dieser Berufsordnung nur insoweit, als dem nicht die besonderen Pflichten des ihm von den Beteiligten gemeinsam erteilten Auftrags entgegenstehen.

RA Brieske

Wird dem Rechtsanwalt ein Auftrag zur Vermittlung, Schlichtung oder Mediation angetragen, so darf er diesen Auftrag nur annehmen, wenn nicht Umstände vorliegen, durch die er als Richter ausgeschlossen wäre oder durch die eine Ableh-

nung wegen Besorgnis der Befangenheit begründet sein könnte oder wenn er nicht in der gleichen Sache im Parteiinteresse tätig war oder ist.

RAin Becker-Rojczyk

Er hat seine Auftraggeber auf alle Umstände hinzuweisen, die seiner Neutralität widersprechen könnten.

Dr. Haas

Es soll in einem Abs. 2 eine weitere Regelung zu § 6a erfolgen.

(abgelehnt: 22 Stimmen dafür, 48 Stimmen dagegen)

A 4-§ 1 Abs. 3 Freiheit der Advokatur (SV-Mat. 37/96, S.2)

Dr. Yersin

(3) Als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten hat der Rechtsanwalt seinen Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, ihn rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten und vor rechts- und verfassungswidrigen Beeinträchtigungen und staatlicher Machtüberschreitung zu sichern.

(abgelehnt: 21 Stimmen dafür, 49 Stimmen dagegen, 3 Enthaltungen)

A 4-§ 9 Satz 2 Pflichten bei Zustellung (SV-Mat. 21/96, S. 8)

RA Brieske spricht sich dafür aus, das Wort "erforderlich" zu streichen.

Dr. Haas

Wenn der Rechtsanwalt bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung die erforderliche Mitwirkung verweigert, muß er dies dem Absender unverzüglich mitteilen.

(angenommen: mehrheitlich, 1 Stimme dagegen)

A 4-§ 10 Berufstracht (SV-Mat. 41/96, S. 14)

RA Weigel legt die aus den Protokollen des Ausschusses 4 (SV-Mat. 41/96, S. 14) hervorgehende Auffassung des Ausschusses für das Tragen der Robe als Berufstracht vor Gericht dar. Wenn das Gericht ohne Berufstracht erscheine, solle auch der Anwalt frei entscheiden können, ob er die Berufstracht trage. Satz 2 der vorgeschlagenen Regelung sei im Ausschuß streitig entschieden worden.

Dr. Kleine-Cosack beantragt, in Satz 1 die Formulierungen "gesetzlich" und "üblich ist" zu streichen. Es soll aber von der eingeräumten Möglichkeit einer Regelung Gebrauch gemacht werden. Der Bundesgesetzgeber habe die Kompetenz den Anwälten übertragen. Landesgesetzliche Regelungen im GVG seien damit nicht mehr wirksam.

RA Muhr beantragt, Satz 2 zu streichen.

RA Cramer beantragt, Satz 1 zu formulieren: "Der Rechtsanwalt trägt vor Gericht als Berufstracht die Robe, soweit dies üblich ist."

RA Dieckhöfer beantragt, die Formulierung von RA Cramer um das Wort "dort üblich" zu ergänzen.

Gegen die Regelung wird vorgetragen, es solle das Tragen der Amtstracht nicht durch die Richterschaft vorgeschrieben werden können. Die Formulierung "üblich" sei ungenau und müsse definiert werden.

RAin Seip

Berufstracht ist die Robe. Vor den Amtsgerichten in Zivil- und Familiensachen sowie vor den Arbeitsgerichten steht es der Rechtsanwältin und dem Rechtsanwalt frei, die Berufstracht zu tragen. Vor den übrigen Gerichten ist die Berufstracht zu tragen, soweit dies bisher schon üblich war und das Gericht in Amtstracht erscheint.

Dr. Haas

Der Rechtsanwalt trägt vor Gericht als Berufstracht die Robe, soweit dies üblich ist.

(**angenommen:** 41 Stimmen dafür, 20 Stimmen dagegen, 8 Enthaltungen)

Der Rechtsanwalt trägt vor Gericht als Berufstracht die Robe, soweit dies dort üblich ist.

(**abgelehnt:** 28 Stimmen dafür, 39 Stimmen dagegen)

Der Rechtsanwalt trägt vor Gericht als Berufstracht die Robe, soweit das gesetzlich vorgeschrieben oder üblich ist.

(**abgelehnt:** mit großer Mehrheit)

Der Rechtsanwalt trägt vor Gericht als Berufstracht die Robe, soweit dies üblich ist und das Gericht in Amtstracht erscheint.

(**abgelehnt:** 9 Stimmen dafür, mehrheitlich dagegen)

Eine Berufspflicht zum Erscheinen in Robe besteht bei Amtsgericht in Zivilsachen nicht.

(**angenommen:** 41 Stimmen dafür, 33 Stimmen dagegen)

A 4-§ 12 Pflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer (SV-Mat. 21/96, S.8)

RAin Seip beantragt, § 12 Abs. 1 Ziffer 3 zu streichen.

Dr. Haas

(1) Der Rechtsanwalt hat dem Vorstand unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen:

1. die Änderung des Namens
2. Begründung und Wechsel der Anschrift von Kanzlei und Wohnung,
3. die von ihm unterhaltenen Telekommunikationsmittel nebst Nummern,
4. Die Eingehung oder Auflösung einer Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft oder sonstigen Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung.

(2) Der Rechtsanwalt hat in Erfüllung seiner Auskunftspflicht nach § 56 BRAO dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer vollständig Auskunft zu erteilen und schriftlich Verträge vorzulegen.

(angenommen: mit großer Mehrheit)

§ 12 Abs. 1 Ziff. 3 soll gestrichen werden.

(abgelehnt: 8 Stimmen dafür, mehrheitlich dagegen, 2 Enthaltungen)

A 4-§ 13 Streitigkeiten unter Kollegen (SV-Mat. 21/96, S. 9)

Dr. Haas

Will ein Rechtsanwalt einen anderen Rechtsanwalt darauf hinweisen, daß er gegen Berufspflichten verstoße, so darf dies nur vertraulich geschehen, es sei denn, daß die Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers oder die eigene Interessenwahrnehmung eine Reaktion in anderer Weise erfordern.

(angenommen: mehrheitlich, 2 Stimmen dagegen, 4 Enthaltungen)

A 4-§ 14 Versäumnisurteil (SV-Mat. 21/96, S. 9)

Gegen eine Regelung wird ausgeführt, daß anwaltlicher Verzögerungstaktik kein Vorschub geleistet werden solle. Ferner werden gegen die durch den Ausschuß vorgeschlagene Regelung verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Diese ließe Eingriffe in die Rechte der Mandanten, also Dritter, nicht zu, da diese von der Satzungscompetenz nicht gedeckt seien. Im übrigen könne die Regelung nicht greifen, da die Weisung des Auftraggebers zuvor formularmäßig bei Auftragserteilung eingeholt werden könne.

Für eine Regelung wird ausgeführt, diese sei für eine funktionierende Justiz und die Gerichte wichtig. Aus Gründen eines fairen Verfahrens und der Kollegialität solle ein Versäumnisurteil jedoch nur erwirkt werden können, wenn dieses zuvor angekündigt worden sei.

RAin Seip

Ein Versäumnisurteil gegen eine anwaltlich vertretene Partei wird nur dann beantragt, wenn diese keinen Antrag stellt oder die anwaltliche Vertretung im Termin nicht erfolgt, obwohl der Antrag auf Erlaß des Versäumnisurteils der gegnerischen Kollegen/dem gegnerischen Kollegen/Kollegin über die Kanzlei 15 Minuten zuvor telefonisch angekündigt wurde, oder die Ankündigung nur deshalb unterblieben ist, weil die Kanzlei nicht besetzt war.

(abgelehnt: 3 Stimmen dafür, mehrheitlich dagegen)

Dr. Finzel

Der Rechtsanwalt darf ein Versäumnisurteil nur erwirken, wenn er dies zuvor dem Gegenanwalt angekündigt hat.

(angenommen: mehrheitlich)

RA Brandt

Der Rechtsanwalt darf aus einem Versäumnisurteil, daß er gegen einen anwaltlich vertretenen Gegner erwidert hat, nicht vollstrecken, wenn sich der Gegenanwalt nach Erlaß des Urteils ihm gegenüber ausreichend entschuldigt.

(**abgelehnt:** 1 Stimme dafür, mehrheitlich dagegen)

A 4-§ 15 Umgehung des Gegenanwalts (SV-Mat. 21/96, S.9)

Dr. Haas

(1) Der Rechtsanwalt darf nicht ohne Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufnehmen oder verhandeln.

(2) Dieses Verbot gilt nicht bei Gefahr im Verzuge. Der Rechtsanwalt des anderen Beteiligten ist jedoch unverzüglich zu unterrichten; von schriftlichen Mitteilungen ist ihm eine Abschrift unverzüglich zu übersenden.

(**angenommen:** einstimmig)

A 4-§ 16 Beschäftigung von Rechtsanwälten und anderen Mitarbeitern (SV-Mat. 41/96, S. 15)

RA Weigel: Es sei nicht möglich, für die Honorierung von Beschäftigten Rechtsanwälten angemessene Zahlen in einer Regelung vorzuschreiben, da die Umstände in jedem Fall unterschiedlich zu beurteilen seien. Junge Anwälte bedürften in der Regel einer weiteren Ausbildung und würden hinsichtlich ihrer Arbeit in der Regel Weisungen unterliegen.

Dr. Kleine-Cosack legt dar, daß eine Regelungskompetenz nicht bestehe, da in Zivilrechtsverhältnisse eingegriffen werde.

Dem wird entgegengehalten, daß es ausschließlich um das berufsrechtliche Verhältnis gehe, nicht aber in die zivilrechtliche Gestaltungsfreiheit eingegriffen werde. Ein Vertrag könne zwar zivilrechtlich noch erlaubt, unter standesrechtlichen Gesichtspunkten aber zu mißbilligen sein.

In der Diskussion wird eine Regelung grundsätzlich begrüßt, da die Beschäftigung von Rechtsanwälten bisher eine Grauzone bilde und ein Bedürfnis nach Billigkeit bestehe. Hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen einer Regelung werden unterschiedliche Auffassungen vertreten. Vertreten wird die Auffassung, daß nicht eine Berufspflicht, sondern ein Appell an die Anwaltschaft formuliert werden müsse. Es bedürfe einer positiven Regelung, die die Mindestvoraussetzungen der Vertragsbedingungen formuliere. Dem wird entgegengehalten, daß es einer sanktionsbewährten Regelung bedürfe, um Mißstände zu beseitigen.

Vorgetragen wird ferner, daß die Regelung nicht sanktionsfähig sei. In der Praxis sei die Auslegung, ob eine Vereinbarung billig oder unbillig sei, durch die Kammer nicht zu leisten.

Andererseits wird die Forderung erhoben, die Satzungsversammlung solle eine Berufspflicht regeln, nach der der Anwalt alle Beschäftigungsverhältnisse seiner Kammer vorzulegen habe.

Kritisiert wird weiterhin, daß die durch den Ausschuß vorgeschlagene Regelung nicht hinreichend bestimmt sei. Es bedürfe im Rahmen des § 16 einer Präzisierung der Vertragsbedingungen. Geregelt werden müsse z.B. die Weisungsfreiheit des beschäftigten Rechtsanwalts, das Verbot unzulässiger Konkurrenzverbote und eine Verpflichtung des Rechtsanwalts, die Fortbildung der beschäftigten Rechtsanwälte finanziell zu ermöglichen.

Dr. Haas

§ 16 wird in der durch den Ausschuß 4 vorgeschlagenen Fassung ("Der Rechtsanwalt darf mit von ihm beschäftigten Rechtsanwälten, anderen Mitarbeitern und Auszubildenden keine offenbar unbilligen Vertragsbedingungen vereinbaren.") vorbehaltlich einer Ergänzung durch eine Arbeitsgruppe bestehend aus RAe Brieske, Weigel, Koch, Dr. Kleine-Cosack und RAin Fishedick **mehrheitlich angenommen**.

RA Cramer

Rechtsanwälte sollen mit vom ihnen beschäftigten Rechtsanwälten, anderen Mitarbeitern und Auszubildenden keine offenbar unbilligen Vertragsbedingungen vereinbaren.

(**abgelehnt**: 18 Stimmen dafür, mehrheitlich dagegen)

Dr. Kleine-Cosack

(2) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet über die Beschäftigung freier juristischer Mitarbeiter und die dabei vereinbarten Bedingungen dem Kammervorstand Auskunft zu erteilen.

Dr. Finzel beantragt, die Regelung um die Formulierung "auf Verlangen" zu ergänzen.

Gegen eine Regelung wird vorgetragen, eine Überprüfung tausender Verträge sei durch die Kammervorstände nicht zu leisten und führe zu einer Überlastung.

Dr. Haas regt an, es soll ein Tendenzbeschuß zu dem Antrag von Dr. Kleine-Cosack beschlossen werden und die genaue Formulierung der Arbeitsgruppe Brieske überlassen werden.

Der Antrag von Dr. Kleine-Cosack zu § 16 Abs. 2 wird vorbehaltlich einer Überarbeitung durch die Arbeitsgruppe Brieske, Weigel, Koch, Dr. Kleine-Cosack und RAin Fishedick angenommen.

(**angenommen**: 39 Stimmen dafür, 24 Stimmen dagegen)

A 4-§ 17 Ausbildungsverhältnisse (SV-Mat. 41/96, S. 15)

Kritisiert wird, daß die Regelung einer Konkretisierung bedürfe. Der Rechtsanwalt müsse z.B. verpflichtet sein, einen Ausbildungsplan vorzulegen.

Die Arbeitsgruppe (RAe Brieske, Weigel, Koch, Dr. Kleine-Cosack, RAin Fishedick) soll die durch den Ausschuß 4 vorgeschlagene Regelung zu § 17 überarbeiten.

(**angenommen**: mehrheitlich)

Freitag, den 14.6.1996

A 4-§ 16 Beschäftigung von Rechtsanwälten und anderen Mitarbeitern - Fortsetzung -

A 4-§ 17 Ausbildungsverhältnisse - Fortsetzung

A 4-§ 12 Pflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer - Fortsetzung-

RA Koch erläutert den neuen Vorschlag der kleinen Arbeitsgruppe zu A 4-§ 16 (Beschäftigung von Rechtsanwälten und anderen Mitarbeitern): Der Vorschlag sei zum ersten Spiegelstrich so formuliert worden, daß er auch für andere Freiberufler gelten könne. Man habe nicht an den Umsatz des beschäftigten Mitarbeiters anknüpfen wollen, weil dieser oft die finanziell weniger attraktiven Mandate zur Bearbeitung zugewiesen bekomme. Umstritten sei eigentlich nur der vierte Spiegelstrich gewesen, da er in den Zivilrechtsbereich übergreife. Eine sinnvolle Kontrolle dieser Berufsnorm zur Beschäftigung von Rechtsanwälten und anderen Mitarbeitern könne nur erfolgen, wenn gleichzeitig A 4-§ 12 um die Vorschrift ergänzt werde, daß auf Verlangen auch Urkunden vorzulegen seien. A 4-§ 17 könne in der Fassung des Ausschusses 4 erhalten bleiben.

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, daß A 4-§ 16 eigentlich "auf Vorrat" schon beschlossen worden sei und es jetzt nur noch darum gehe, ob die hier neu vorgelegte Formulierung gegenüber dem bisher Beschlossenen vorzuziehen sei. Erörtert wird insbesondere, ob im ersten Spiegelstrich die "unabhängige Mandatsbearbeitung" sachgerecht sei. Unabhängig könne man einen Berufsanfänger nicht arbeiten lassen, zumal der anstellende Rechtsanwalt sich dadurch einem Haftungsrisiko aussetzen würde. Unabhängigkeit könne nur im Sinne der BRAO gemeint sein, nicht im Sinne völliger Freiheit. Es könne daher nur um die Freiheit von Weisungen Berufsfremder gehen, nicht aber um die Freiheit von Weisungen der anstellenden Berufsangehörigen. Sofern damit die selbständige Mandatsbearbeitung und die wirtschaftliche Unabhängigkeit gemeint sei, müsse man dies auch durch die Formulierung klarer herausstellen. Dies könne man durch die Ersetzung des Wortes "unabhängig" durch die Worte "eigenständig" oder "verantwortlich" erreichen. Noch besser sei die Formulierung "sachgerechte Mandatsbearbeitung". Insgesamt biete der neue Vorschlag zu A 4-§ 16 aber mehr Parameter als die alte Generalklausel, so daß er zu bevorzugen sei.

Dr. Haas

stellt die Beschlußfähigkeit fest.

RA Koch

A 4-§ 16 Beschäftigung von Rechtsanwälten und anderen Mitarbeitern

(1) Rechtsanwälte dürfen nur zu angemessenen Bedingungen beschäftigt werden. Angemessen sind Bedingungen,

- die eine unter Berücksichtigung der Kenntnis und Erfahrungen des Beschäftigten und des Haftungsrisikos des beschäftigenden Rechtsanwalts sachgerechte Mandatsbearbeitung ermöglichen,

- die eine der Qualifikation, den Leistungen und dem Umfang der Tätigkeit des Beschäftigten und den Vorteilen des beschäftigenden Rechtsanwalts aus dieser Tätigkeit entsprechende Vergütung gewährleistet,

- die den beschäftigten Rechtsanwalt auf Verlangen angemessene Zeit zur Fortbildung einräumen,

- und die bei der Vereinbarung von Wettbewerbsverboten eine angemessene Ausgleichszahlung vorsehen.

(angenommen: 42 Stimmen dafür, 31 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung)

Der alte A 4-§ 16 ist damit aufgehoben.

Nunmehr wird erörtert, inwiefern die soeben beschlossene Fassung auf andere Mitarbeiter erweitert werden müsse. Es wird darauf hingewiesen, daß man bei den Mitarbeitern nicht die Begriffe "offenbar unbillig" verwenden könne, wenn bei den Angestellten der Begriff "angemessen" verwendet werde.

RA Weigel schlägt folgenden Abs. 2 des neuen A 4-§ 16 vor:

Der Rechtsanwalt darf andere Mitarbeiter und Auszubildende nicht zu unangemessenen Bedingungen beschäftigen.

(angenommen: mehrheitlich, 5 Stimmen dagegen)

A 4-§ 12 ist in Abs. 2 um folgenden Halbsatz zu ergänzen:

(2) Der Rechtsanwalt hat in Erfüllung seiner Auskunftspflicht nach § 56 BRAO dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer vollständig Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Urkunden vorzulegen.

(angenommen: 50 Stimmen dafür)

A 4-17 Ausbildungsverhältnisse bleibt in der Fassung des Ausschusses 4 bestehen.

(angenommen: mehrheitlich, 2 Stimmen dagegen)

2. Geschlechtsneutrale Formulierung der Berufsordnung - Antrag RAin Seip (SV-Mat. 33/96)

RAin Seip erläutert den von ihr formulierten und von vielen unterstützten Antrag; lediglich Nr. 5, nach dem der Redaktionsausschuß zur Hälfte mit Rechtsanwältinnen besetzt sein solle, stelle sie nicht als Antrag.

Die Gegner wenden sich weniger gegen geschlechtsneutrale Formulierungen als den Zwang, jeweils die weibliche und männliche Sprachform aufzuführen. Dies führe zu einer sprachlich unbeholfenen Berufsordnung und gebe diese bis zur Lächerlichkeit preis. Auch der Gesetzgeber der BRAO spreche durchgängig von Rechtsanwälten und es sei eine Selbstverständlichkeit, daß damit auch Rechtsanwältinnen gemeint seien. Es bestehe keine Notwendigkeit, den Sprachgebrauch des parlamentarischen Gesetzgebers in der Berufsordnung "nachzubessern". Wortungetüme mit großem I in der Mitte oder die gebetsmühlenhafte Doppelerwähnung der weiblichen und männlichen Form müßten vermieden werden, andernfalls die Berufsordnung ihre Lesbarkeit verliere. Außerdem gebe es Frauen in Spitzenpositionen, die auf der Anrede "Frau Präsident" statt "Frau Präsidentin" beharren würden. Dies zeige, daß auch viele Frauen den Titel als Funktionsbezeichnung und nicht als Geschlechtsbezeichnung ansehen würden. Es genüge, wenn etwa im Vorspruch beide Geschlechter erwähnt würden und es im weiteren der Berufsordnung dann sein Bewenden mit der Bezeichnung "Rechtsanwalt" habe.

Die Befürworter weisen darauf hin, daß nur dort die weibliche und männliche Sprachform aufgenommen werden solle, wo geschlechtsneutrale Formulierungen nicht möglich oder sprachlich nicht zu bevorzugen seien. Als geschlechtsneutrale Formulierung sei etwa die Bezeichnung "Berufsangehörige" denkbar. Es werde immer wieder übersehen, daß Sprache auch ein Stück

der Wirklichkeit forme; vor diesem Hintergrund sei es enttäuschend, daß die BRAO immer noch die männliche Form "Rechtsanwalt" verwende. Das Argument der Lächerlichkeit bei der Verwendung sowohl der weiblichen als auch der männliche Sprachform ziehe nicht, da es zum Beispiel in den Anreden völlig selbstverständlich sei, von Kolleginnen und Kollegen gleichzeitig zu sprechen. Die Furcht vor Wortungetümen berücksichtige zudem nicht, daß auch schlechte Gewohnheit das Sprachgefühl leiten könne und Sprache sich im Laufe der Zeit ändere.

Die vermittelnde Auffassung weist ebenfalls darauf hin, daß Sprache Wirklichkeit forme und daß man deshalb den Wunsch nach mehr Berücksichtigung des Umstandes, daß es mittlerweile viele weibliche Berufsangehörige gebe, ernst nehmen müssen. Es bestehe ein Zielkonflikt zwischen diesem Interesse der Frauen und den ästhetischen Interessen an einer sprachlich gut formulierten Berufsordnung. Man solle aber nicht durch Abstimmung den Versuch eines Interessenausgleichs verhindern, sondern abwarten, wie eine geschlechtsneutral formulierte Berufsordnung aussehe. Erst dann könne man abschätzen, ob in den Fällen, in denen eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich sei, die Doppelerwähnung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sprachlich ungeschickt oder hinzunehmen sei. Es wäre daher wünschenswert, wenn eine geschlechtsneutrale Formulierung der Berufsordnung vorläge, so daß man abschätzen könne, in welchen Bereichen sprachästhetische Probleme mit Doppelbezeichnungen noch relevant werden könnten. Es dürfe auch nicht übersehen werden, daß eine Berufsordnung zu verabschieden wäre und kein literarisches Meisterwerk. Eine gewisse ästhetische Selbstbeschränkung sei daher immanent.

RAin Seip beantragt namentliche Abstimmung. Der Antrag wird von zehn Mitgliedern der Satzungsversammlung unterstützt.

RAin Seip

In allen Teilen der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung wird mit entsprechenden Formulierungen der Tatsache Rechnung getragen, daß dem Berufsstand sowohl Frauen als auch Männer angehören und daß auch in der Mitarbeiterschaft und der Klientel des Berufsstandes beide Geschlechter vertreten sind.

(abgelehnt: 25 Ja-Stimmen, 44 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen:

Ja: Böhnlein, Dr. Danckert, Seip, Dr. Yersin, Uhde, Brieske, Fishedick, Becker-Rojczyk, Heyn, Krönert-Stolting, Knopp, Dr. Pense, Kury, Dr. Landry, Dr. von Wedel, Meichsner, Dr. Baas, Schweigert, Koch, Heinicke, Dr. Scheuer, Weißfels, Kramer, Schwackenber, Kappel

Nein: Dr. Auffermann, Kärgel, Dr. Osterloh, Lebelt, Dr. Hübner, Dr. Stobbe, Dr. Böhm, Madert, Dr. Maschmeier, Pannen, Weigel, Dr. Krieger, Rollenhagen, Cramer, Dieckhöfer, Dr. Elsbernd, Dr. Finzel, Meißner, Widder, Dr. Klippert, JR Dr. Eichele, Dr. Schneider, Busse, Dr. Hirtz, Muhr, Dr. Thümmel, Peine, Beck, Dietzel, Käab, Dr. Kempfer, Dr. Müller, Dr. Wrede, Link, Plötz, Gelzleicher, Abtmeyer, Prox, Dr. Schnoor, Dr. Weißleder, Benz, Dr. Stöckigt, Erbe, Klein

Enthaltungen: Dr. Eickhoff, Dr. Hettinger, Dr. Brandt)

In allen Teilen der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung wird mit entsprechenden Formulierungen der Tatsache Rechnung getragen, daß dem Berufsstand sowohl Frauen als auch Männer angehören.

(abgelehnt: 26 Ja-Stimmen, 43 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen:

Ja: Böhnlein, Dr. Danckert, Seip, Dr. Yersin, Uhde, Brieske, Fishedick, Becker-Rojczyk, Heyn, Krönert-Stolting, Knopp, Dr. Pense, Kury, Dr. Landry, Dr. von Wedel, Meichsner, Dr. Baas, Schweigert, Koch, Heinicke, Dr. Scheuer, Weißenfels, Kramer, Schwackenberg, Kappel

Nein: Dr. Auffermann, Kärgel, Dr. Osterloh, Lebelt, Dr. Hübner, Dr. Stobbe, Dr. Böhm, Madert, Dr. Maschmeier, Pannen, Weigel, Dr. Krieger, Rollenhagen, Cramer, Dieckhöfer, Dr. Elsbernd, Dr. Finzel, Meißner, Widder, Dr. Klippert, JR Dr. Eichele, JR Dr. Schneider, Busse, Dr. Hirtz, Muhr, Dr. Thümmel, Peine, Beck, Dietzel, Kääb, Dr. Kempter, Dr. Müller, Dr. Wrede, Link, Plötz, Gelzlichter, Abtmeyer, Prox, Dr. Schnoor, Dr. Weißleder, Benz, Dr. Stöckigt, Erbe, Klein

Enthaltungen: Dr. Eickhoff, Dr. Hettinger, Dr. Brandt)

Soweit dies möglich ist und sprachlich den Vorzug verdient, sollen geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet werden.

(angenommen: 63 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung:

Ja: Dr. Auffermann, Böhnlein, Dr. Danckert, Kärgel, Seip, Dr. Yersin, Dr. Osterloh, Lebelt, Uhde, Dr. Hübner, Dr. Stobbe, Dr. Böhm, Dr. Maschmeier, Pannen, Becker-Rojczyk, Heyn, Krönert-Stolting, Knopp, Dr. Pense, Dr. Krieger, Kury, Dr. Landry, Rollenhagen, Dr. von Wedel, Cramer, Dieckhöfer, Dr. Eickhoff, Dr. Elsbernd, Dr. Finzel, Meißner, Meichsner, Dr. Baas, Schweigert, Widder, Dr. Klippert, JR Dr. Eichele, JR Dr. Schneider, Dr. Hirtz, Muhr, Peine, Beck, Dietzel, Heinicke, Dr. Hettinger, Kääb, Dr. Kempter, Dr. Müller, Dr. Scheuer, Link, Plötz, Weißenfels, Kramer, Schwackenberg, Gelzlichter, Abtmeyer, Kappel, Prox, Dr. Schnoor, Dr. Weißleder, Benz, Dr. Stöckigt, Erbe, Klein

Nein: Brieske, Fishedick, Madert, Weigel, Busse, Koch, Dr. Thümmel

Enthaltung: Dr. Wrede)

Soweit vorliegende Textvorschläge an die Ausschüsse zur Überarbeitung zurückzugeben sind, haben die Ausschüsse eine entsprechende sprachliche Umsetzung vor Vorlage ihrer überarbeiteten Entwürfe vorzunehmen.

(abgelehnt: 8 Ja-Stimmen, 56 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen:

Ja: Seip, Dr. Yersin, Fishedick, Becker-Rojczyk, Heyn, Dr. Pense, Meichsner, Schweigert

Nein: Dr. Auffermann, Böhnlein, Kärgel, Dr. Osterloh, Lebelt, Uhde, Brieske, Dr. Hübner, Dr. Stobbe, Dr. Böhm, Pannen, Krönert-Stolting, Knopp, Weigel, Dr. Krieger, Kury, Dr. Landry, Rollenhagen, Dr. von Wedel, Cramer, Dr. Eickhoff, Dr. Elsbernd, Dr. Finzel, Meißner, Dr. Baas, Widder, Dr. Klippert, JR Dr. Schneider, Busse, Dr. Hirtz, Koch, Muhr, Dr. Thümmel, Peine, Beck, Dietzel, Dr. Hettinger, Kääb, Dr. Kempter, Dr. Müller, Dr. Wrede, Link, Plötz, Weißenfels, Kramer, Schwackenberg, Gelzlichter, Abtmeyer, Kappel, Prox, Dr. Schnoor, Dr. Weißleder, Benz, Dr. Stöckigt, Erbe, Klein

Enthaltungen: JR Dr. Eichele, Heinicke, Dr. Scheuer)

Künftige Textvorschläge sollen bereits jeweils die weibliche und die männliche Sprachform enthalten, soweit geschlechtsneutrale Formulierungen nicht möglich oder sprachlich nicht zu bevorzugen sind.

(abgelehnt: 17 Ja-Stimmen, 49 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen:

Ja: Dr. Danckert, Seip, Dr. Yersin, Fishedick, Becker-Rojczyk, Heyn, Krönert-Stolting, Dr. Pense, Dr. Landry, Dr. von Wedel, Dieckhöfer, Meichsner, Dr. Baas, Schweigert, Koch, Heinicke, Kappel

Nein: Dr. Auffermann, Böhnlein, Kärgel, Dr. Osterloh, Lebelt, Uhde, Brieske, Dr. Hübner, Dr. Stobbe, Dr. Böhm, Pannen, Knopp, Weigel, Dr. Krieger, Kury, Rollenhausen, Cramer, Dr. Elsbernd, Dr. Finzel, Meißner, Widder, Dr. Klippert, JR Dr. Eichele, JR Dr. Schneider, Busse, Dr. Hirtz, Muhr, Dr. Thümmel, Peine, Beck, Dietzel, Käab, Dr. Kempfer, Dr. Müller, Dr. Scheuer, Dr. Wrede, Link, Plötz, Weißfels, Kramer, Schwackenber, Abtmeyer, Prox, Dr. Schnoor, Dr. Weißleder, Benz, Dr. Stöckigt, Erbe, Klein

Enthaltungen: Dr. Eickhoff, Dr. Hettinger)

Die Ziff. 4 aus SV-Mat. 33/96 gelangt nicht zur Abstimmung, da ein Antrag auf Nichtbefassung **mit großer Mehrheit angenommen** wird.

Dr. Bissel stellt den Antrag, den Vorspruch zur Berufsordnung wie folgt zu ändern:

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland geben sich durch die Versammlung ihrer frei gewählten Vertreterinnen und Vertreter folgende Berufsordnung:

(**angenommen:** mit großer Mehrheit, 26 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung)

3. Bericht und Beschlußfassung über die Ergebnisse der Ausschußsitzungen und Einzelanträge

3.1 Fachanwaltschaft und Fortbildung (Ausschuß 1)

Dr. Haas ruft die Materialien 31/96, 35/96, 36/96 und 40/96 zur Fachanwaltsordnung auf.

Dr. Landry erläutert sein Schreiben vom 15.5.1996 (SV-Mat. 35/96). Der Fachanwalt stehe auf der höchsten Stufe der Qualifikationsleiter, die beim Interessenschwerpunkt beginne und über den Tätigkeitsschwerpunkt bis hin zum Fachanwalt gehe. Der Ausweis einer herausragenden Qualifikation gegenüber den selbst benannten Schwerpunktangaben könne nur dann gelingen, wenn auch die Anforderungen an den Fachanwalt qualitativ hochstehend seien. In den bisherigen Tendenzbeschlüssen zur Fachanwaltsordnung seien zu geringe Anforderungen an den Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse und an den Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen gestellt worden, insbesondere sei bei den praktischen Erfahrungen der forensischen Praxis nicht das gebotene Gewicht eingeräumt worden. Die Satzungsversammlung habe sich in einer Art Stadt-Land-Diskussion verstrickt und die Qualitätsanforderungen weitgehend nach dem Prinzip des kleinsten gemeinsamen Nenners bestimmt.

In der Generaldiskussion stehen die Gegner einer Abänderung der bisher gefaßten Tendenzbeschlüsse auf dem Standpunkt, daß diese Fragen ausgiebig diskutiert worden seien und deshalb ein neuerliches Eintreten in die Diskussion nicht erforderlich sei, andernfalls die Verabschiedung einer Berufsordnung ungebührlich lange hinausgezögert werde. Zu den besonderen theoretischen Kenntnissen sei anzumerken, daß schon das geltende Fachanwaltsbezeichnungsgesetz ohne Unterscheidung der Sachgebiete generell von einer Mindestlehrgangsdauer von drei Wochen ausgehe, was ziemlich genau den bisher vorgeschlagenen 120 Zeitstunden

entspreche. Die Fachanwaltsordnung würde damit also keineswegs die Qualifikationsanforderungen gegenüber dem geltenden Recht herabsenken. Es dürfe auch nicht das Mißverständnis aufkommen, daß die Befürworter der niedrigen Stundenzahl von 120 Zeitstunden die Qualitätsanforderungen absenken wollte. Die 120 Stunden bauten auf dem an der Universität erworbenen Allgemeinwissen auf und der Lehrgang solle nur besondere Kenntnisse, also Zusatzwissen vermitteln. In der Lehrgangspraxis sei es allerdings in der Tat leider oft so, daß dort auch Anfängerwissen vermittelt werde, was nicht Sinn der Lehrgänge sei. Dies müsse abgestellt werden. Für die Zusatzqualifikation würden aber 120 Zeitstunden ausreichen. Zeitstunden und Fallzahlen seien nur notwendige pauschalisierte Anhaltspunkte für Expertenwissen, seien aber für sich genommen nicht aussagekräftig, da man die Zeit intensiv nutzen oder auch verbummeln könne; Fälle können leicht oder schwierig sein. Ohne eine solche notwendige Pauschalierung gehe es aber nicht. Im übrigen sei die Prüfung der Kursqualität dadurch gesichert, daß die RAK sich Lehrpläne, Abschlußklausuren und Bewertungen vorlegen lasse. Was die besonderen theoretischen Kenntnisse betreffe, sei allerdings zu konzedieren, daß die Bereiche Steuerrecht und Sozialrecht hinsichtlich der Zeitstundenzahl nicht ganz unproblematisch seien, da beide Gebiete nicht zum Grundlagenwissen der Universitätsausbildung gehören würden. Hier sei unter Umständen im Wege des Kompromisse eine gewisse Stundenzahlanhebung denkbar.

Die Befürworter einer Neubefassung mit den Qualifikationsvoraussetzungen für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung weisen darauf hin, daß bei der damaligen Diskussion die unteren Sprossen der Qualifikationsleiter, also die Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte noch nicht behandelt gewesen seien und daß man deshalb über Anpassungsbedarf nachdenken müsse. Diese Qualifikationsleiter mit der untersten Sprosse Interessenschwerpunkt und der obersten Sprosse Fachanwalt werde zu sehr entwertet, wenn sie mit niedrigen Theoriestundenzahlen und niedrigen Fallzahlen zu einer flachen Treppe herabgestuft werde. Das Steuerrecht bedürfe im Hinblick auf die Wettbewerbssituation mit Steuerberatern unbedingt einer Anhebung der Fall- und Theoriestundenzahlen. Weil der Fachanwalt auf seinem Gebiet sich auch im Gegensatz zum "Normalanwalt" einer besonderen Qualifikation berühme und den Allgemeinanwalt tendenziell verdränge, bedürfe es auch einer herausgehobenen Stufung.

Die vermittelnde Auffassung geht dahin, zu überlegen, ob nicht anstelle einer vorgeschriebenen Stundenzahl besser der zu vermittelnde Stoff vorgeschrieben werden solle. Eine Mindeststundenzahl stelle einen formalen Anknüpfungspunkt dar. Die Unterrichtsstunde treffe auf Personen mit unterschiedlichem Vorwissen und unterschiedlichem Ehrgeiz, so daß eine Zeiteilnahme eigentlich nur bedingt aussagekräftig sei. Andererseits könne die RAK kaum in die Prüfung der Qualität der Lehrgangsumsetzung einsteigen und müsse sich auf die Mindeststundenzahl als Vermutung für eine breite Wissenvermittlung verlassen können.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß bisher noch ungeklärt sei, ob Praxisdefizite durch eine vertiefte Vermittlung theoretischer Kenntnisse ausgeglichen werden könnten. Dieser Frage habe man sich bisher nicht gestellt. Dazu bestehe aber Anlaß, weil insbesondere im Arbeitsrecht in der Praxis Fälle aus dem kollektiven Arbeitsrecht nur sehr schwer zu erlangen seien. So seien beispielsweise in zwei süddeutschen Arbeitsgerichtsbezirken in mehreren Jahren lediglich 1 % der Verfahren Beschlußverfahren nach dem BetrVG gewesen.

A 1 - § 4 Abs. 1 Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse (SV-Mat. 35/96, S. 7)

Dr. Landry

Die Gesamtdauer des Lehrgangs muß, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden, im Verwaltungsrecht mindestens 160 und im Steuerrecht mindestens 180 Zeitstunden betragen.

(**abgelehnt:** mehrheitlich, 25 Ja-Stimmen)

RA Busse stellt nunmehr den Antrag, an A 1 - § 4 Abs. 1 Satz 2 folgenden Satz 3 anzufügen:

Für die Bezeichnung Steuerrecht kommen für Buchhaltung und Bilanzwesen 40 Zeitstunden hinzu.

(**angenommen:** mit großer Mehrheit, 7 Stimmen dagegen)

A 1 - § 5 Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (SV-Mat. 40/96, S. 1)

Dr. Stobbe

Das Wort "Nachweis" wird durch das Wort "Erwerb" ersetzt.

(**angenommen:** einstimmig)

A 1 - § 5 Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (SV-Mat. 35/96, S. 7-9/SV-Mat. 35/96, S. 1)

Dr. Schneider begründet seinen Antrag damit, daß die bisherige Fassung des A 1 - § 5 Abs. 1 a) insoweit zu eng sei, als gefordert werde, daß mindestens 60 Fälle aus dem besonderen Verwaltungsrecht sich auf drei verschiedene, im § 8 Abs. 2 aufgeführte Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen müßten. Damit werde die in der Praxis des Verwaltungsrechts auftretende Vielfalt nicht hinreichend berücksichtigt. Insbesondere würden diejenigen benachteiligt, die breitgestreut Fälle aus sämtlichen Bereichen des Verwaltungsrechts aufweisen könnten. Bei ihnen würde der Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung daran scheitern, daß ihre Fälle sich nicht auf die drei geforderten Bereiche konzentrieren würden. Diese Benachteiligung des ein breites Wissen aufweisenden Anwalts sei sachlich nicht gerechtfertigt. Sein Vorschlag, in die Fallzahlen auch die Staatshaftungsfälle einzubeziehen, gründe sich auf die Erfahrung, daß diese Fälle eine nicht unerhebliche Rolle spielten, meist schwierig seien und deshalb nicht aus den zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen tauglichen Fälle herausgenommen werden dürften.

Die Befürworter einer Fallzahlenerhöhung weisen im übrigen darauf hin, daß der Zeitraum, innerhalb dessen die erforderlichen Fallzahlen angefallen sein müssen, von zwei auf drei Jahre gestreckt worden sei. Eine Fallzahlenerhöhung gegenüber den bisherigen Zahlen des Gesetzes sei daher zwangsläufig, wenn nicht Anforderungen an die besonderen praktischen Erfahrungen gesenkt werden sollen. Wer künftig in drei Jahren statt zwei Jahren die gleiche Fallzahl bearbeiten müsse, sei zwangsläufig nicht so in der Materie verwurzelt wie derjenige, der die gleiche Fallzahl in einem kürzeren Zeitraum nachweisen müsse. Der Mandantenschutz gebiete daher eine Erhöhung der Fallzahlen, um die Absenkung der Anforderung an die praktischen Erfahrungen durch die Verlängerung des Nachweiszeitraumes auszugleichen.

Die Gegner des Antrages von Dr. Schneider weisen darauf hin, daß das Staatshaftungsrecht zum allgemeinen Verwaltungsrecht gehöre und daher beim Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen bewußt herausgelassen worden sei, weil man die besonderen praktischen Erfahrungen aus den Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts haben wollte. Im übrigen seien Staatshaftungsfälle eher selten; ein Bedürfnis für ihre Einbeziehung bestehe daher nicht.

Sie seien ausreichend dadurch berücksichtigt, daß sie zu den verbleibenden 20 Fällen gerechnet werden könnten.

Dr. Schneider

zieht seinen Antrag zurück.

Die Gegner einer Fallzahlenerhöhung vertreten die Auffassung, daß man ggf. aus einem Fall mehr Erfahrung ziehen könne als aus 100 Fällen. Es käme immer auf die Ausgestaltung des Einzelfalls an. Im übrigen solle man sich davor hüten, ein closed-shop-system durch Erhöhung der Fallzahlen einzuführen.

Dr. Landry

(1) Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen gilt in der Regel als nachgewiesen, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt bearbeitet hat:

(angenommen: mehrheitlich)

a) Verwaltungsrecht 120 Fälle, davon mindestens 45 gerichtliche Verfahren. Von den 120 Fällen müssen sich mindestens 90 auf drei verschiedene, in § 8 Abs. 2 aufgeführte Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen.

(abgelehnt: mehrheitlich)

Verwaltungsrecht 100 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren. Von den 100 Fällen müssen sich mindestens 70 auf drei verschiedene, in § 8 Abs. 2 aufgeführte Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen.

(abgelehnt: 33 Ja-Stimmen, 39 Nein-Stimmen)

Dr. Landry

b) Steuerrecht 75 Fälle aus allen in § 9 genannten Gebieten. Dabei müssen mindestens drei in § 9 Ziff. 3 genannten Steuerarten erfaßt sein. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche, davon mindestens fünf finanzgerichtliche Verfahren sein.

(Die Erhöhung der Fallzahlen von 50 auf 75 wird mehrheitlich **abgelehnt.**)

Das Erfordernis von mindestens fünf finanzgerichtlichen Verfahren ist zusammen mit dem Änderungsantrag **Dr. Landry** zu Abs. 2 b) abzustimmen:

(2) Kann der Antragsteller

.....

b) im Fachgebiet Steuerrecht keine finanzgerichtlichen Verfahren nachweisen, so hat ihm der Fachausschuß Gelegenheit zu geben, die fehlenden praktischen Erfahrungen durch den Nachweis von überdurchschnittlichen (§ 2 Abs. 2) praktischen Fähigkeiten in einem Fachgespräch zu ersetzen.

(abgelehnt: mehrheitlich, 25 Ja-Stimmen)

Dr. Landry

c) Arbeitsrecht 120 Fälle aus den in § 10 Ziff. 1 und 2 genannten Bereichen, davon die Hälfte gerichts- oder rechtsförmliche Verfahren.

(abgelehnt: mehrheitlich)

Dr. Landry stellt den in diesen Zusammenhang gehörende weiteren Antrag zu einem neuen Abs. 2 a) zur Abstimmung.

(2) Kann der Antragsteller

a) im Fachgebiet Arbeitsrecht keine Fälle im kollektiven Arbeitsrecht, insbesondere im Betriebsverfassungsrecht, nachweisen, so hat ihm der Fachausschuß Gelegenheit zu geben, die fehlenden praktischen Erfahrungen durch den Nachweis von überdurchschnittlichen (§ 2 Abs. 2) praktischen Fähigkeiten in einem Fachgespräch zu ersetzen.

(abgelehnt: mehrheitlich, 25 Ja-Stimmen)

Dr. Landry

e) Familienrecht 150 Fälle. Mindestens die Hälfte der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein.

Die Erhöhung der Fallzahlen von 120 auf 150 Fälle wird gegen 24 Ja-Stimmen **abgelehnt**.

Dr. Landry zieht darauf hin den Antrag zum weiteren Satz zurück.

Dr. Bissel stellt den Antrag, im Strafrecht die Fallzahlen auf 240 zu erhöhen und statt auf die Anzahl der Hauptverhandlungstage auf die Anzahl der Hauptverhandlungen abzustellen sowie neben der Bedeutung und dem Umfang einzelner Fälle auch deren Schwierigkeit ausdrücklich aufzunehmen. Der bisherigen Beschluß stelle eine nicht gerechtfertigte Privilegierung der Pflichtverteidiger dar, die in großer Zahl vor den Landgerichten auftreten würden und dort ohne Schwierigkeiten die Anzahl der Hauptverhandlungstage erreichen könnten. Andererseits könne zum Beispiel der Landanwalt kaum die Vorgaben der bisherigen Beschlüsse erfüllen. Im Landgerichtsbezirk Amberg etwa gebe es 130 Rechtsanwälte und lediglich eine Große Strafkammer mit etwa 40 Strafsachen im Jahr. Rein statistisch könne also jeder Anwalt, möge er auch auf Strafsachen spezialisiert sein, lediglich einmal im Vierteljahr vor dieser Strafkammer auftreten. Eine Erhöhung der Fallzahlen auf 240 Fälle in drei Jahren ermögliche aber auch dem Landanwalt die Fachanwaltsbezeichnung, da diese Fallzahl etwa zwei Strafrechtsmandate pro Woche bedeute. Statt auf Hauptverhandlungstage solle man auf die Anzahl der Hauptverhandlungen abstellen, wo immer sie auch stattfinden mögen. Auch Hauptverhandlungen vor dem Strafrichter sollen einbezogen werden. Schließlich müßte besonders qualifizierte Tätigkeit in schwierigen Verfahren berücksichtigt werden, so daß A 1 - § 5 Satz 2 ausdrücklich auszusprechen habe, daß auch die Schwierigkeit einzelner Fälle zu einer erheblich anderen Gewichtung führen könne.

Dr. Bissel stellt daher den Antrag, A 1 - § 5 Abs. 1 f) wie folgt zu formulieren:

Strafrecht 240 Fälle, davon 90 Hauptverhandlungen.

Weiterhin stellt er den Antrag, A 1 - § 5 Abs. 1 Satz 2 wie folgt neu zu formulieren:

Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können auch zu einer erheblich anderen Gewichtung führen.

In der Diskussion wird beanstandet, daß die Argumentation widersprüchlich sei: Wenn man auf die Schwierigkeiten der "Provinzanwälte" beim Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung Strafrecht abstelle, könne man andererseits nicht vorschlagen, die Fallzahlen deutlich zu erhöhen und die Anzahl der Hauptverhandlungen ebenfalls. Die Zahlen seien überdies aus der Luft gegriffen. Mit dem Abstellen allein auf Hauptverhandlungen statt auf Hauptverhandlungstage vor bestimmten Gerichten höherer Ordnung beziehe man überdies wieder die Verkehrsunfallsachen ein und ermögliche so dem "Fachanwalt für Verkehrsmassenstrafsachen" den Erwerb der Qualifikation, obwohl seine besonderen praktischen Erfahrungen eng begrenzt seien. Ein Abstellen auf die Anzahl der Hauptverhandlungen statt auf die Anzahl der Hauptverhandlungstage würde überdies zur permanenten Anwendung der Ausnahmeregel führen, da gerade die hervorragend qualifizierten Strafverteidiger oftmals lediglich wenige Hauptverhandlungen pro Jahr absolvieren würden, diese aber jeweils viele Hauptverhandlungstage aufwiesen. Wer in einer schwierigen Wirtschaftsstrafsache mit 72 Hauptverhandlungstagen sitze, habe praktisch keine Chance zum Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung, obwohl gerade hier die besonders kundigen Strafverteidiger tätig würden. Außerdem sei der ländliche Anwalt hinreichend dadurch geschützt, daß in den erforderlichen 40 Hauptverhandlungstagen vor einem "übergeordneten" Gericht auch die Hauptverhandlungstage in Berufungsstrafsachen einbezogen seien. Die Diskussion gebe aber Anlaß zu erwägen, ob man klarstellen solle, daß die bisher beschlossenen 40 Hauptverhandlungstage aus verschiedenen Hauptverhandlungen stammen müßten, so daß man nicht mit einer Pflichtverteidigung in einer Umfangssache bereits die besonderen praktischen Erfahrungen erworben habe.

Die Befürworter des Vorschlages von Dr. Bissel weisen darauf hin, daß die Abstufung von 240 Fällen einerseits und 90 Hauptverhandlungen andererseits ermögliche, daß auch 150 außergerichtlich erledigte Strafverfahren in den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrung einbezogen werden könnten, was ein begrüßenswerter Vorschlag sei. Gerade die Chancenungleichheit des ländlichen Anwalts sei Ursprung des Vorschlags gewesen, weil dieser in seltenen Fällen nur große Strafverfahren bekomme, aber in vielen kleinen Strafsachen und Ordnungswidrigkeitenverfahren durchaus kundig und gut verteidigen könne. Allenfalls könne man eine Korrekturmöglichkeit über ein erleichtertes Fachgespräch erwägen. Der vielbeschworene "Fachanwalt für Verkehrsmassenstrafsachen" sei doch schon in der Ursprungsfassung möglich, wenn unter "übergeordnetem Gericht" auch die Berufungskammer in Strafsachen gemeint sei. Dann könne jede Berufung gegen die Tagessatzhöhe zu einem beim Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung verwertbaren Hauptverhandlungstag führen.

Dr. Haas stellt nunmehr zunächst den Abänderungsantrag von **Dr. Landry** (SV-Mat. 35/96, S. 7-9) zum Strafrecht zur Abstimmung:

f) Strafrecht 80 Fälle, davon 50 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht.

(abgelehnt: mehrheitlich, 27 Ja-Stimmen)

Dr. Bissel zieht seinen Antrag zu f) zurück, hält aber seinen Antrag zu A 1 - § 5 Abs. 1 Satz 2 aufrecht und stellt ihn zunächst modifiziert wie folgt:

Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit können zu einer anderen Gewichtung führen.

(angenommen: mehrheitlich)

Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit können zu einer erheblich anderen Gewichtung führen.

(**abgelehnt:** mehrheitlich, 20 Stimmen dafür)

Im Anschluß daran entspinnt sich eine Kontroverse über die Bedeutung des Begriffs "übergeordnetes Gericht", insbesondere ob damit lediglich übergeordnete erstinstanzliche Gerichte oder auch Berufungskammern an den Landgerichten gemeint seien. Die Mehrheit ist der Auffassung, daß damit auch Hauptverhandlungstage vor den Berufungsstrafkammern des Landgerichts erfaßt werden.

A 1 - § 6 Nachweise durch Unterlagen

Der Abänderungsantrag Dr. Landry zu A 1 - § 6 Abs. 2 a) hat sich durch die vorherige Abstimmung erledigt. Durch die Aufnahme der Bilanzierung und Buchhaltung im Steuerrecht bedarf a) dennoch einer Anpassung wie folgt:

a) daß der Antragsteller die Voraussetzungen des § 4 erfüllt hat.

(**angenommen:** mit großer Mehrheit)

A 1 - § 6 Abs. 2 b) Nachweis durch Unterlagen (SV-Mat. 36/96, S. 2)

Dr. Schneider erläutert, daß er mit seinem Abänderungsantrag und der Bezugnahme auf § 2 Abs. 3 sicherstellen wolle, daß die Lehrgangsnachweise auch die verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Bezüge des vermittelten Stoffes enthielten.

b) daß, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in §§ 2 Abs. 3, 8 bis 13 betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind.

(**angenommen:** 50 Ja-Stimmen)

A 1 - § 6 Abs. 2 c) Nachweis durch Unterlagen (SV-Mat. 40/96, S. 1/2)

Dr. Stobbe

c) daß der Antragsteller sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) unterzogen hat, die alle Bereiche des Lehrgangs erfassen. Eine Leistungskontrolle muß mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Die Gesamtdauer der Leistungskontrollen darf 15 Zeitstunden nicht unterschreiten. Alle Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen sind dem Antrag beizufügen.

(**angenommen:** mehrheitlich)

A 1 - § 6 Abs. 3 Nachweis durch Unterlagen (SV-Mat. 40/96, S.2)

Dr. Stobbe erläutert, daß der neue von ihm vorgeschlagene Absatz 3 präzisieren solle, wie die außerhalb eines Lehrgangs erworbenen besonderen theoretischen Kenntnisse nachgewiesen werden könnten.

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, daß die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nicht dazugehören könne, weil zwar die Anmeldung nachgewiesen werden könne, nicht aber die Teilnahme selbst. Es sei eine alte Veranstaltererfahrung, daß die Zahl der Anmeldungen stets höher sei als die Zahl der Teilnehmer und auch bei den erschienenen Teilnehmern könne man sich keineswegs sicher sein, daß diese an der gesamten Veranstaltung teilgenommen

hätten. Vielleicht solle man besser negativ formulieren, daß die Vorlage von Schriftsätzen nicht zum Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse genüge, weil hier Proben aus praktischer Tätigkeit geliefert würden, die gerade zu den besonderen praktischen Erfahrungen gehörten. Auch Rechtsgutachten in bestimmten Streitigkeiten seien weniger zum Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse geeignet, sondern würden vielmehr eher den Fallzahlen zuzurechnen seien. Dem wird entgegengehalten, daß bestimmte Schriftsätze, etwa Revisionsbegründungen in Strafsachen, oftmals mehr Qualität aufwiesen als Fachaufsätze. Das Problem, ob die vorgelegten Unterlagen wirklich den Vorlegenden als Urheber auswiesen oder ob es sich nicht nur um von ihm verantwortete und unterzeichnete, aber nicht erarbeitete Aufsätze, Schriftsätze etc. handele, sei bei allen Schriftarbeiten vorhanden, so man sich wohl mit einer anwaltlichen Versicherung begnügen müsse.

Dr. Stobbe

zieht seinen Antrag zurück.

RA Busse stellt den Antrag, § 6 Absatz 3 wie folgt zu formulieren, damit Veröffentlichungen nur insoweit einbezogen würden, als sie auch besondere theoretische Kenntnisse offenbarten:

Der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse, die außerhalb eines Lehrgangs (§ 4 Abs. 3) erworben worden sind, setzt in der Regel die Vorlage von Veröffentlichungen, Vortrags- und Seminarskripten oder von Belegen über Dozententätigkeit voraus, aus denen diese besonderen Kenntnisse hervorgehen.

(**abgelehnt:** mehrheitlich, 24 Ja-Stimmen)

RA Schwackenber

Der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse kann nicht durch einzelfallbezogene Schriftsätze oder Rechtsgutachten erbracht werden.

(**abgelehnt:** mit großer Mehrheit)

A 1 - § 7 Fachgespräch (SV-Mat. 36/96, Seite 2)

Dr. Schneider wendet sich gegen den Zwang zur Anberaumung eines Fachgesprächs. Es sei nicht erforderlich, dem Antragsteller einen Anspruch auf das Fachgespräch einzuräumen, falls der Ausschuß Fälle zuungunsten des Antragstellers gewichtet habe. Ein solcher Anspruch sei insbesondere dann wenig sinnvoll, wenn Fachausschuß und Vorstand der RAK zu übereinstimmenden Voten kämen. Die Fachausschüsse seien bei Flächenstaaten überdies so zusammengesetzt, daß eine Sitzung stets den Verlust eines Arbeitstages bedeute. Es genüge daher, einen Anspruch des Antragstellers auf ein Fachgespräch in den Fällen zu statuieren, in denen der Vorstand der RAK der Fallgewichtung des Fachausschusses nicht folge.

Die Gegner dieses Antrages meinen, daß es kein gutes Bild abgebe, wenn man in diesen unter Umständen für den Anwalt existentiellen Fragen das rechtliche Gehör derart beschneiden würde. Es sei besser, in allen Fällen einen Anspruch auf ein Fachgespräch zu begründen. Der Kollege könne dann selbst entscheiden, ob er sich hinreichend "sattelfest" fühle und das Risiko eines Fachgesprächs auf sich nehme.

Hat der Ausschuß bei seiner Stellungnahme Fälle zuungunsten des Antragstellers gewichtet und folgt der Vorstand der Kammer dieser Gewichtung nicht, lädt der Ausschuß den Antragsteller zu einem Fachgespräch.

(**abgelehnt:** 31 Nein-Stimmen, 24 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen)

A 1 - § 8 Abs. 2 Verwaltungsrecht (SV-Mat. 36/96, S. 2)

Dr. Schneider erläutert seinen Vorschlag dahin, daß der derzeit beschlossene § 8 Abs. 2 zu eng sei, weil er etwa das öffentliche Dienstrecht und das Sozialhilferecht ausklammere. Beide Bereiche hätten im Verwaltungsrecht große Bedeutung und müßten daher in die Wahlmöglichkeiten einbezogen werden. Sowohl das öffentliche Dienstrecht als auch das Sozialhilferecht seien wichtige und weitverbreitete Materien, was bereits dadurch belegt werde, daß für diese Rechtsbereiche Spezialekzamen an den Oberen Verwaltungsgerichten bestünden. Zudem verweise A 1 - § 4 auf A 1 - § 8 Abs. 2, so daß bisher die 60 Fälle aus dem engen Katalog stammen müßten, während nach seinem Vorschlag das Spektrum viel breiter werde. Über die Vorschläge wird einzeln abgestimmt:

(2) Besondere Kenntnisse in drei Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts, von den zwei aus folgenden Gebieten gewählt sein müssen:

(Der Antrag wird zurückgezogen)

b) Abgabenrecht soweit die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegeben ist.

(**angenommen:** 44 Ja-Stimmen, 2 Stimmen dagegen)

d) Umweltrecht, Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht, Planfeststellungsrecht)

(**abgelehnt:** mehrheitlich)

e) Öffentliches Dienstrecht

(**angenommen:** mehrheitlich)

f) Sozialhilferecht

(**abgelehnt:** mehrheitlich)

A 1 - § 12 Familienrecht

Nach der wesentlichen Änderung zu den Vorschlägen A 4 - § 6 a über die Mediation sei es erforderlich, die Mediation in ihren Grundzügen in den Katalog des Pflichtwissens beim Familienrecht aufzunehmen, weil andernfalls zu befürchten sei, daß diese neue Aufgabe an der Anwaltschaft, insbesondere im Familienrecht vorbeigehe.

Dem wird entgegengehalten, daß die Mediation sich nicht auf Familienrecht beschränke und überdies "besondere Kenntnisse" in den Grundzügen der Mediation einen Widerspruch in sich darstellten, weil es besondere Kenntnisse in Grundzügen nicht gebe.

Die Erwiderung weist darauf hin, daß diese Begründung nicht überzeuge, weil es sich lediglich um ein sprachliches Problem handele. Man könne die Grundzüge der Mediation auch als gesonderten Satz 2 in den Kenntniskatalog des A 1 - § 12 aufnehmen, so daß die sprachliche Unebenheit zu beseitigen wäre. Mediation spiele sich aber überwiegend im außerjuristischen Bereich ab, so daß man sie als anwaltliche Aufgabe nicht überbetonen solle.

RAin Becker-Rojczyk und RA Weigel stellen den Antrag, in A 1 - § 12 Familienrecht folgende Ziff. 5 anzufügen:

5. Grundzüge der Mediation

(**abgelehnt:** mehrheitlich, 19 Ja-Stimmen)

A 1 - § 14 Fortbildung (SV-Mat. 36/96, S. 3)

Dr. Schneider

Der Rechtsanwalt muß auf dem Gebiet, auf dem er eine Fachanwaltsbezeichnung führt, jährlich an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung zum Fachgebiet als Dozent oder Hörer teilnehmen...

(**angenommen:** mehrheitlich)

A 1 - § 17 Übergangsregelung (SV-Mat. 40/96, S. 45)

Dr. Stobbe

Wer vor Inkrafttreten der Fachanwaltsordnung einen Fachanwaltslehrgang erfolgreich absolviert hat, erbringt die nach § 6 erforderlichen Nachweise, wenn der Lehrgang mindestens 120 Stunden gedauert und die in den §§ 8-13 vorgesehenen Gebiete umfaßt hat und wenn die erfolgreiche Teilnahme durch Leistungskontrollen belegt ist, die den § 6 Abs. 3 vorgesehenen gleichwertig sind. Erfüllen Lehrgang oder Leistungskontrollen diese Voraussetzung nicht, kann der Nachweis durch erfolgreiche Teilnahme an einem Ergänzungslehrgang mit entsprechenden Leistungskontrollen oder durch nachträglich geleistete Aufsichtsarbeiten zu den durch Leistungskontrollen nicht belegten Gebieten geführt werden.

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, daß der zweite Halbsatz im ersten Satz besser lauten müsse: "weist die besonderen theoretischen Kenntnisse nach". Der Vorschlag zur Übergangsregelung solle Vertrauensschutz für diejenigen schaffen, die während der laufenden Berufsrechtsdiskussion in der Hoffnung auf die Einführung der neuen Fachanwaltsbezeichnung für Familienrecht und Strafrecht entsprechende Lehrgänge absolviert hätten. Dieser Vertrauensschutztatbestand könne allerdings allenfalls ab 1.1.1995 anerkannt werden, da vorher von einer absehbaren Einführung dieser beiden neuen Fachanwaltsbezeichnungen ernsthaft nicht die Rede habe sein könne. Kritisiert wird am Vorschlag, daß er Theorie und Praxis nicht sauber trenne. Bedeutsamer aber als diese materielle Übergangsregelung sei eine formelle Übergangsregelung, weil die Fachanwaltsordnung im Gegensatz zum Fachanwaltsbezeichnungsgesetz eine mindestens dreijährige Anwaltszulassung statt einer zweijährigen Anwaltszulassung vorsehe und deshalb die Situation eintreten könne, daß jemand unter dem alten Recht nach Erfüllung der zweijährigen Wartezeit einen begründeten Antrag auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung einreiche, dieser aber erst unter der Geltung der neuen Fachanwaltsordnung beschieden werde. Dieses Problem tauche allerdings nur bei den alten Fachanwaltsbezeichnungen auf, nicht jedoch bei den erst neu einzuführenden. Den Konflikt könne man dadurch lösen, daß Altanträge nach altem Recht und Neuanträge nach neuem Recht beschieden würden. Man könne auch ein Wahlrecht für Altanträge einführen, ob der Bewerber die Anwendung alten oder neuen Rechts wünsche. Andererseits sei es ein verwaltungsrechtlicher Grundsatz, daß bei Anträgen, die unter der alten Rechtslage gestellt worden seien, aber erst unter Geltung der neuen Rechtslage beschieden würden, das dem Antragsteller günstigere Recht anzuwenden sei. Voraussetzung sei allerdings, daß der Altantrag nach dem alten Recht begründet gewesen sein müsse, es also nicht ausreiche, daß jemand "ins Blaue hinein" zur Wahrung der Wahlmöglichkeit einen "Formalantrag" stelle, der aber offensichtlich unbegründet sei, etwa weil der Antragsteller die Fallzahlen nicht aufweise oder den entsprechenden Lehrgang nicht absolviert habe.

Dr. Kleine-Cosack

Anträge auf den Gebieten Steuerrecht, Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht und Sozialrecht, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und vor Inkrafttreten der Fachanwaltsordnung gestellt worden sind, können zugunsten des Antragstellers auch nach altem Recht entschieden werden.

(angenommen: mit großer Mehrheit)

Dr. Stobbe

Erfüllen ein Fachanwaltslehrgang oder Leistungskontrollen auf den Gebieten des Familien- und Strafrechts, die vor Inkrafttreten der Fachanwaltsordnung absolviert worden sind, die Voraussetzung dieser Fachanwaltsordnung nicht, kann der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Ergänzungslehrgang mit entsprechenden Leistungskontrollen oder durch nachträglich geleistete Aufsichtsarbeiten zu den durch Leistungskontrollen nicht belegten Gebieten geführt werden.

(angenommen: mehrheitlich)

Entwurf einer Fachanwaltsverfahrensordnung

A 1 - § 1 Zusammensetzung der Ausschüsse

RA Ströbel

(1) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bildet für jedes Fachgebiet mindestens einen Ausschuß und bestellt dessen Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder.

(angenommen: mehrheitlich)

A 1 - § 2 Bestellung der Ausschußmitglieder

Zu § 2 Abs. 4 FAVO-E wird darauf hingewiesen, daß diese Unvereinbarkeitsregelung möglicherweise gesetzwidrig sei, jedenfalls aber kein Sachgrund für eine solche Inkompatibilität erkennbar sei.

§ 2 Abs. 4 FAVO-E wird gestrichen.

(angenommen: einstimmig)

Zu § 2 Abs. 2 FAVO-E wird diskutiert, ob diese Vorschrift nicht präziser die erstmalige Besetzung der Ausschüsse für die neuen Fachanwaltsbezeichnungen Familienrecht und Strafrecht regeln müsse, insbesondere, ob man besondere theoretische Kenntnisse der erstmalig Berufenen fordern müsse. Erörtert wird, ob die erstmalig in die Ausschüsse für Familien- und Strafrecht Berufenen nicht vorab zu Fachanwälten auf dem entsprechenden Gebiet ernannt werden sollten. Diesem Vorschlag wird entgegengehalten, daß die bisherige Formulierung des § 2 Abs. 2 FAVO-E nicht voraussetze, daß Fachanwälte in den Ausschüssen sitzen müßten. Die Soll-Bestimmung sei für die erstmalige Besetzung der Ausschüsse Familienrecht und Strafrecht hinreichend flexibel, so daß man nicht erst "ehrenhalber" Fachanwälte ernennen müßte, damit man die Ausschüsse besetzen könne. Ohnehin werde bei der erstmaligen Besetzung darauf geachtet, nur ausgewiesene Vertreter des Fachs in die Ausschüsse zu bekommen. Würde man die erstmalig Berufenen in den Ausschüssen Familienrecht und Strafrecht sofort zu Fachan-

wälten machen, würde man durch die Hintertür doch wieder die "Alte-Hasen-Regelung" einführen.

Dr. Danckert stellt den Antrag, § 2 Abs. 2 FAVO-E um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

Bei der erstmaligen Besetzung der Ausschüsse für Familienrecht und Strafrecht kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer besonders qualifizierte Rechtsanwälte in den Fachausschuß berufen und ihnen zugleich die Anerkennung als Fachanwalt aussprechen.

(abgelehnt: 36 Nein-Stimmen, 32 Ja-Stimmen)

A 1 - § 7 Das Verfahren

Zu § 7 FAVO-E wird erörtert, ob dort nicht eine Frist von zwei Monaten aufzunehmen sei, innerhalb derer der Fachausschuß seine Stellungnahme abgeben müsse, falls er keine Maßnahmen nach § 7 Abs. 5 FAVO-E treffe. Eine solche Frist sei für eine zügige Bearbeitung notwendig und vermeide, daß gegen die Rechtsanwaltskammer Untätigkeitsklage nach § 223 Abs. 2 BRAO erhoben werde. Die Zweimonatsfrist orientiere sich an § 8 Abs. 3 BRAO und es sei nicht einzusehen, warum die Ausschüsse mehr Zeit als der Kammervorstand haben sollten.

Dem wird entgegengehalten, daß die Tätigkeit im Fachausschuß mit sehr viel Arbeit bei geringer Aufwandsentschädigung verbunden sei. Wenn man die Ehrenämter zu sehr unter Zeitdruck setze, finde man kaum noch Kollegen, die sich für dieses Ehrenamt zur Verfügung stellen würden. Auch bestehe die Gefahr, daß der Ausschuß in Zeitnot mangels gründlicher Prüfung eher ablehnend votiere.

RAin Fishedick stellt den Antrag, in § 7 FAVO-E folgenden Absatz 5 a neu aufzunehmen:

Der Ausschuß hat gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben, sofern er nicht Maßnahmen nach § 7 Abs. 5 veranlaßt hat.

(abgelehnt: mehrheitlich)

Die Versammlung berät über die weitere Verfahrensweise. Es wird die Auffassung vertreten, daß über die Fachanwaltsordnung bereits abschließend abgestimmt werden könne, da diesbezüglich voraussichtlich keine materiellen Änderungen mehr beschlossen würden. Es gebe viele Kollegen, die gerne Gewißheit über die Ausgestaltung der Fachanwaltsordnung erhielten. Auch die Organisatoren der Seminare und Lehrveranstaltungen hätten gerne Gewißheit über die zu erfüllenden Anforderungen. Für diese Personenkreise sei eine abschließende Beschlusfassung verbunden mit dem Hinweis, daß die letzte Abstimmung im November erfolge und die Berufsordnung frühestens im April 1997 in kraft treten werde, erstrebenswert.

Dem wird entgegengehalten, daß eine Abstimmung erst nach einer Überarbeitung der Beschlüsse durch den noch zu bildenden Redaktionsausschuß stattfinden könne. Letzterer müsse jedoch alle Beschlüsse in toto überarbeiten. Im übrigen bestehe nach wie vor die Möglichkeit Änderungsanträge zu stellen, die zu materiellen Änderungen führen könnten. Eine abgeschichtete Abstimmung sei nicht möglich, es müsse insgesamt abgestimmt werden.

RA Brieske stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, zunächst über die Aufnahme der Grundsätze von Sachlichkeit und Gewissenhaftigkeit in die Berufsordnung zu

Ende zu diskutieren und die Debatte über die weitere Verfahrensweise am folgenden Morgen fortzuführen.

(angenommen: mehrheitlich)

In der anschließenden Diskussion werden gegen die ausdrückliche Aufnahme der Pflicht zur Sachlichkeit und zur Gewissenhaftigkeit folgende Argumente angeführt:

- Es wird auf die Diskussion vom Vormittag bzgl. A 4 - § 16 und den Begriff der Unabhängigkeit verwiesen. In Hinblick darauf, daß diese Grundsätze bereits im Gesetz genannt würden, sei der Vorteil ihrer Aufnahme in die Berufsordnung fraglich.

- Zu Beginn der Satzungsversammlung sei beschlossen worden, Überflüssiges nicht in die Berufsordnung aufzunehmen.

- Fragwürdige Bestimmungen sollten nicht wiederholt werden.

- Während Satzungsrecht materielles Gesetzesrecht sei, werde hier über die Aufnahme von formellem Gesetzestext in die Satzung diskutiert. Eine Vermischung von materiellem und formellem Gesetzesrecht sei jedoch nicht möglich.

- Die Versammlung möge an die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Berufsordnung denken. Man könne davon ausgehen, daß die Verleger und Herausgeber späterer Kommentare die entsprechenden Vorschriften, die die Pflicht zur Gewissenhaftigkeit und Sachlichkeit beinhalteten, an passender Stelle abdrucken würden.

Für eine Einfügung dieser grundsätzlichen Pflichten in die Berufsordnung und damit der Wiederholung des Gesetzestextes wird vorgetragen:

- Die Berufsordnung müsse Leitfadenfunktion gerade für jüngere Kollegen haben. Der Gesetzestext solle als Merkposten in der Berufsordnung wiederholt werden.

- Für ausländische Kollegen sowie Nicht-Rechtsanwälte sei es einfacher, wenn die Berufsordnung ein komplettes Bild wiedergebe und sie nicht die Vorschriften aus verschiedenen Regelungswerken zusammensuchen müßten.

Eine vermittelnde Auffassung stellt fest, daß die Einführung dieser Punkte keine materielle Regelung beinhalte. Erst nach redaktioneller Überarbeitung könne aufgrund des Gesamtbildes beurteilt werden, ob eine Einfügung erforderlich sei.

Die Aufnahme der Grundsätze der Gewissenhaftigkeit und Sachlichkeit in die Berufsordnung wird **abgelehnt** (36 Stimmen dagegen, 33 Stimmen dafür).

3.3. Ausschuß 5 (Grenzüberschreitender Rechtsverkehr und berufliche Zusammenarbeit)

Dr. Hellwig erklärt, daß die Arbeit des Ausschusses 5 aus zwei großen Komplexen bestehe: zum einen der grenzüberschreitende Rechtsverkehr, zum anderen die Zusammenarbeit mit ausländischen Anwälten. Hinsichtlich der Regelung des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs sei in der letzten Sitzung der Satzungsversammlung beschlossen worden, daß die diesbezüglichen Beschlüsse erst nach Abfassung der gesamten Berufsordnung getroffen werden könnten.

Zu letzterer gehöre auch die Zusammenarbeit mit ausländischen Anwälten. Deswegen schlage er vor, zunächst mit den Regelungen betreffend die Zusammenarbeit mit ausländischen Anwälten zu beginnen.

Berufliche Zusammenarbeit (SV-Mat. 11/96), S. 5

Dr. Hellwig erläutert, daß die Regelung der Freiheit der anwaltlichen Berufsausübung in A4-§ 1, Abs. 1 nicht die Organisationsfreiheit beinhalte. Der Ausschuß 5 sei zu dem Schluß gekommen, daß eine ausdrückliche Regelung notwendig sei, zumal die Organisationsfreiheit bisher nicht als Inhalt dieser Regelung verstanden worden und auch verfassungsrechtlich nicht geregelt sei. Das Problem der Organisationsfreiheit sei zum ersten Mal mit den überörtlichen Sozietäten aufgetaucht. Eine Regelung könne im Hinblick auf die GmbH wichtig werden.

Dem wird entgegengehalten, daß die überörtliche Sozietät gem. Art. 12 GG, § 59 a BRAO zulässig und eine entsprechende Vorschrift in der Berufsordnung insofern überflüssig sei. Die Aufnahme einer solchen Regelung enthalte die implizite Erklärung der Zulässigkeit der GmbH. Die Frage nach dem zusätzlichen Nutzen wird unter Hinweis auf die umfassende Regelung in § 59 a BRAO in Zweifel gezogen.

Demgegenüber wird darauf hingewiesen, daß es hinsichtlich dieser Frage noch Bereiche gebe, die noch nicht von der Rechtsprechung ausgefüllt seien. Mit der Aufnahme einer solchen Regelung könnten der Rechtsprechung Hinweise über das Selbstverständnis der Rechtsanwälte und ihr Berufsbild gegeben werden. Dadurch werde gezeigt, daß in den Augen der Rechtsanwälte die Wahl der Organisationsform eine ureigene Aufgabe der Rechtsanwaltschaft sei. Diesbezüglich habe es bereits zu viele Zweifel gegeben. Auch gegenüber den Kollegen sei eine solche Klarstellung wünschenswert.

Dr. Hellwig

Allgemeiner Grundsatz

Der Rechtsanwalt ist frei, im Rahmen der allgemeinen Gesetze die Organisationsform für die berufliche Zusammenarbeit zu wählen.

(**abgelehnt:** mehrheitlich)

A 5 - 1 Sternsozietät:

Dr. Hellwig: Der Obersatz dieser Vorschrift sei § 59 a Abs. 1 BRAO, der jedoch entsprechend der Entscheidung der Satzungsversammlung wiederholt werde. Es stelle sich die Frage, ob die Assoziierung mit einem Steuerberater, der seinerseits einer anderen Sozietät angehöre, zulässig sei. Der Ausschuß 5 sei der Auffassung gewesen, daß eine solche Assoziierung nicht zulässig sei. Die Satzung könne allerdings ein entsprechendes Verbot nur gegenüber den Rechtsanwälten, nicht gegenüber Nicht-Rechtsanwälten aussprechen.

RA Weigel weist darauf hin, daß in den Vorschlag des Ausschusses nach dem Wort Sozietät „sonstige Verbindung“ eingefügt werden müsse.

Dr. Hellwig erläutert, daß durch die Verbindung eines Kollegen in Bürogemeinschaft mit einer überörtlichen Sozietät die Gefahr der Täuschung des Verkehrs gegeben sei, wenn die Bürogemeinschaft nicht als solche kenntlich gemacht werde. Das Problem sei praxisrelevant und eine Regelung insofern erforderlich. Der Partner habe bei einem neuen Mandanten immer das Prob-

lem, für welche Sozietät er nun tätig werde. Weder für den Mandanten noch für die betreffenden Sozien sei ohne weiteres erkennbar, für wen der Kollege nun handele.

Es wird vorgeschlagen, die Sternsozietät bei überörtlichen Sozietäten zu verbieten. Andererseits sei ein solches Verbot für Bürogemeinschaften, wenn diese als solche klar erkennbar seien, problematisch. Insofern solle man die Worte "oder in einer Bürogemeinschaft" streichen.

Dem wird entgegengehalten, es müsse vermieden werden, daß der Rechtsanwalt das Verbot der Sternsozietät durch die Verbindung mit einem Steuerberater umgehen könne. Gegen ein Verbot der Sternsozietät wird angeführt, daß es bereits bestehende bundesweite Netze gebe. Die Anwaltschaft laufe Gefahr, daß Kollegen die in Sozietäten mit Wirtschaftsprüfern etc. tätig seien, ihre Tätigkeit aufgeben müßten. Das vorliegende Problem sei in Wirklichkeit ein Problem des Zivilrechts. Die Anwaltschaft solle sich keine unnötigen Schranken auferlegen. Die Befürworter von A 5 - 1 weisen darauf hin, daß dieses nicht nur eine Frage des Zivilrechts sondern des vorbeugenden Mandantenschutzes sei. Der baden-württembergische AGH habe bereits entschieden, daß eine Steuerberater-Wirtschaftsprüfer-GmbH als Gesellschafter an einer Sozietät beteiligt sein könne. Die verlautbarte Bürogemeinschaft sei von Ausschuß 2 behandelt worden.

Gegen den Vorschlag des Ausschusses wird auf die Begründung zur BRAO (BT-Drucks. 12/4993) verwiesen. Es sei nur ein Verbot für die Sozietät ausgesprochen, nicht aber für die Bürogemeinschaft und auch nicht für sonstige Berufsausübungsformen. Dagegen wird auf § 59 a Abs. 4 BRAO verwiesen.

Es wird geltend gemacht, daß weder der Gesetzestext noch die Materialien klar seien, eine klare Regelung gegenüber den anderen Berufsgruppen wichtig sei. Dr. Hellwig erklärt, daß der Ausschuß die doppelstöckige Sozietät nach langer Diskussion als unzulässig verworfen habe.

Dr. Hellwig

Ein Rechtsanwalt darf sich mit Angehörigen anderer nach § 59 a Abs. 1 BRAO sozietätsfähiger Berufe nur dann zu einer Sozietät, sonstiger Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung oder in einer Bürogemeinschaft verbinden, wenn diese nicht einer anderen Sozietät, sonstiger Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung oder anderen Bürogemeinschaft angehören.

(angenommen: 46 Stimmen dafür).

Dr. Hellwig: Es müsse weiterhin beschlossen werden, ob das Verbot der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu mehreren Sozietäten auch dann gelte, wenn die zweite Sozietät eine ausländische sei. Die Diskussion im Ausschuß habe zu dem Ergebnis geführt, daß keine Regelung getroffen werden solle, da die diesbezüglichen Fragen bisher völlig ungeklärt seien und die Lösung sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebe. In diesem Zusammenhang stelle sich auch die Frage, ob § 59 a BRAO gemeinschaftsrechtskonform sei.

RA Brieske vertritt die Auffassung, daß in A 5 - 1 der Satz "Dieses gilt auch für grenzüberschreitende Zusammenarbeit" hinzugefügt werden müsse.

Diese Meinung stößt auf Bedenken. Bevor eine Regelung ins Blaue hinein gefunden werde, müsse sie europarechtlich abgesichert werden. Es wird argumentiert, daß der bisher beschlossene Text keine Einschränkung auf innerdeutsche Sozietäten beinhalte. Deshalb gelte diese Regelung für jeden, unabhängig von seinem Sitz. Insofern sei der Zusatz entbehrlich.

Dr. Hellwig weist darauf hin, daß nach der Rechtsprechung des EuGH die Inländerdiskriminierung in bestimmten Fällen zulässig sei. Das Gemeinschaftsrecht könne im übrigen durchaus großzügiger sein als das nationale Recht. Sedes materiae sei die Niederlassungsfreiheit. Die Verhinderung einer Sozietät mit Kanzleien, die ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten hätten, könnte als Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit gewertet werden. Er verweise in diesem Zusammenhang auf den Katalog, den der EuGH diesbezüglich, zuletzt in der Gebhard-Entscheidung, aufgestellt habe. Als Ergebnis könnte das deutsche Recht vom EuGH als zu streng und als ungültig eingestuft werden.

Es wird weiterhin auf die Rechtsprechung des EuGH zum Reinheitsgebot verwiesen. Nach dem jetzigen Wortlaut fielen die EWIV unter sonstige Verbindung. Dies könne nicht richtig sein.

Es wird die Auffassung vertreten, daß bei jeder Regelung abgewogen werden müsse, ob sie mit dem EU-Recht vereinbar sei. Die Inländerdiskriminierung müsse bekämpft werden. Deswegen müsse der Ausschuß nicht nur die Formulierungen sonstige Verbindung und Bürogemeinschaft, sondern insbesondere in Hinblick auf die EWIV die Regelung insgesamt überdenken.

Dr. Maschmeier kritisiert, nicht intensiv genug sei die Rechtsprechung geprüft worden. Bei dem jetzigen Wortlaut werde die BGH-Rechtsprechung zu internationalen Kooperationen in Frage gestellt. Deshalb beantrage er die Zurückverweisung an den Ausschuß. Dr. Hellwig erwidert, daß diese Problematik im Ausschuß ausführlich diskutiert und abgestimmt worden sei. Es müsse von § 59 a BRAO ausgegangen werden. Dieser sage nichts zur internationalen Geltung. Deswegen müsse die Klärung dieser Problematik den Gerichten überlassen werden.

RA Brieske

1. Die bisherigen Beschlüsse werden aufgehoben.
2. Hilfsweise den Zusatz anzufügen: Dieses gilt nicht für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und EWIV.
3. Äußerst Hilfsweise den Zusatz anzufügen: Dieses gilt auch für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und EWIV.

RA Widder

Der 1. Antrag von RA Brieske wird nicht abgestimmt.
(**angenommen:** mehrheitlich).

Dr. Haas stellt die von **RA Brieske** gestellten Hilfsanträge zur Abstimmung:
Dies gilt nicht für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und EWIV.
(**abgelehnt:** mehrheitlich)

Dies gilt auch für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und EWIV.
(**abgelehnt:** mehrheitlich, 3 Stimmen dafür)

A 5 - 2: Beachtung des anwaltlichen Berufsrechts

Dr. Hellwig erklärt, daß hier ein ähnliches Problem bestehe wie bei der Regelung der Sternsozietät. Die berufsrechtlichen Regelungen der Freien Berufe seien z.T. unterschiedlich. Es müsse daher eine Regelung getroffen werden, ob unterschiedliches oder einheitliches Berufsrecht

innerhalb einer Sozietät gelte. Käme man zu der Regelung, daß der andere nicht-anwaltliche Partner in der Sozietät das anwaltliche Berufsrecht beachten müsse, so hätte dieses zu Folge, daß die anderen Berufe das gleiche verlangen könnten.

Ein Rechtsanwalt darf sich mit Angehörigen anderer nach § 59 a Abs. 1 BRAO sozietätsfähiger Berufe nur dann zu einer Sozietät zur gemeinschaftlichen Berufsausübung oder in einer Bürogemeinschaft verbinden, wenn diese bei ihrer Tätigkeit auch das anwaltliche Berufsrecht beachten. Dasselbe gilt für die Verbindung mit Angehörigen anderer nach § 59 a Absatz 3 BRAO sozietätsfähiger Berufe, sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden.

(angenommen: mehrheitlich)

A 5 - 3: Beteiligung Dritter

Dr. Hellwig: Viele der grenzüberschreitenden Zusammenschlüsse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hätten große Gewinn-Pools. Dieses stelle eine große Problematik für die Anwaltschaft dar. Die großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gingen auch in Deutschland dazu über, die Spitzen ihrer Rechtsabteilungen auszugliedern. In allen Fällen sei das Innenverhältnis weitgehend unbekannt. Die Gewinn-Pool-Schiene stelle hier ein Einfallstor für die großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in die Rechtsberatung dar. Während die ausgegliederten Rechtsabteilungen nach außen unabhängig erschienen, arbeiteten sie nach innen fremdnützig. Dies widerspreche dem Grundsatz, daß an Rechtsanwaltskanzleien keine Dritten beteiligt sein dürfen.

Es wird gefragt, ob die Regelung auch für die Ehefrau gelten solle, die hälftig am Gewinn beteiligt sei. Weiterhin wird argumentiert, daß die Anwaltssozietäten heute Unternehmen seien. Z.T. würden auch Mitarbeiter am Gewinn beteiligt. Dieses sei nach dieser Vorschrift nicht möglich. Das könne berufs- und rechtspolitisch nicht richtig sein; es sei ein Rückschritt. In den Standesrichtlinien habe es eine ähnliche Regelung gegeben, nämlich die Verhinderung der Beteiligung des Bürovorstehers. Die jetzige Diskussion richte sich gegen die Vorgabe eines liberaleren Rechts durch das Bundesverfassungsgericht. Sie bedeute einen Eingriff in die Vertragsfreiheit. Es bestehe grundsätzlich kein Regelungsbedarf.

Diesen Argumenten wird entgegengehalten, daß es nicht um die in der Diskussion als Beispiel aufgeführte Beteiligung des Vaters (Steuerberater) an der Gründung der Anwaltskanzlei seiner Tochter gehe. Das Anliegen sei vielmehr, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, ADAC, Versicherungen, etc. zu hindern, sich mittelbar oder unmittelbar an Rechtsanwaltsgesellschaften zu beteiligen. Es bestehe ein Regelungsbedarf, nämlich die Wahrung der beruflichen Unabhängigkeit. **Dr. Maschmeier** hält die vorgeschlagene Formulierung für unglücklich und schlägt stattdessen vor die Formulierung "mit dem Rechtsanwalt sich nicht verbinden darf."

Es wird diskutiert, aufgrund welcher Vorschrift die Versammlung die Kompetenz für diese Regelung hat. Es wird sowohl auf § 59 b Abs. 2 Ziff. 8 BRAO als auch auf § 59 Abs. 2 Ziff. 2b BRAO verwiesen.

Es wird auf § 49 b Abs. 3 BRAO aufmerksam gemacht, demzufolge die Abgabe von Gebühren für Vermittlung verboten sei. Unter diesem Gesichtspunkt gehe die jetzige Formulierung zu weit.

Es wird geltend gemacht, daß die Unabhängigkeit der Anwaltschaft tangiert werde. Die Sicherung des anwaltlichen Betätigungsfeldes sei nicht nur wichtig für den Mandantenschutz, sondern auch für die Frage des sauberen Verhältnisses zu den Konkurrenten.

Dr. Haas

Am Gesamtergebnis anwaltlicher Tätigkeit dürfen Dritte, die mit dem Rechtsanwalt nicht zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbunden sind, nicht beteiligt sein. Das gilt nicht für Mitarbeitervergütungen, die Leistung von Versorgungsbezügen oder Vergütungen für die Übernahme der Praxis oder für Leistungen, die im Zuge einer Auseinandersetzung oder Abwicklung der beruflichen Zusammenarbeit erbracht werden.

(angenommen: mehrheitlich)

Samstag, 15. Juni 1996

Dr. Hellwig berichtet von der Beschwerde, die eine internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gegen den Nederlandse Ordre van Advokaaten bei der Kommission angestrengt habe. Nach dem holländischem Berufsrecht sei es einem Anwalt verboten, sich mit Wirtschaftsprüfern zu assoziieren, da diese in Holland einer geringeren Schweigepflicht unterlägen und in bestimmten Fällen auch eine Anzeigepflicht gegenüber der Staatsanwaltschaft hätten. In dem vorliegenden Fall wollten sich holländische Wirtschaftsprüfer mit einem holländischen Anwalt verbinden. Da dieses nach holländischen Berufsrecht nicht zulässig sei, hätten die Betroffenen sowohl eine Beschwerde bei der Kommission eingereicht als auch ein Verfahren vor einem holländischen Gericht angestrebt. Rechtsgrundlage sei Art. 85, 86 EG-V, wobei unterstellt werde, daß die Anwaltskammer eine Unternehmensgruppe sei. Nach der Rechtsprechung des EuGH würden die Regeln der Standesorganisationen am Gemeinschaftsrecht gemessen. Die einschlägige Norm in Deutschland sei § 59 a BRAO.

A 5 - 4 Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit

Dr. Hellwig erklärt, daß es sich bei dieser Vorschrift um das Ergebnis einer Kombination der Vorschläge von BRAK und DAV handele.

RA Brieske schlägt vor, Abs. 2 so zu ergänzen, daß auch der einzelne Rechtsanwalt das Recht habe, sein Ausscheiden aus der Sozietät allen Mandanten bekannt zu machen. Habe der Kollege dieses Recht nicht, hafte er gemäß § 738 BGB weiter. Diesem wird entgegengehalten, daß im Regelfall nicht der einzelne Anwalt sondern die Kanzlei beauftragt werde.

Die Versammlung diskutiert, ob der in Abs. 1 vorgesehene Vermittlungsversuch des Vorstands der Rechtsanwaltskammern aus der Vorschrift gestrichen werden solle. Für die Beibehaltung des Vermittlungsversuchs werden folgende Argumente vorgetragen:

- Die Vermittlungsversuche erfolgten seitens der Kammern in den meisten Fällen sehr schnell, insbesondere wenn ein wichtiger Grund vorliege und sie würden meist gerne von den Betroffenen angenommen.
- Häufig habe der Vermittlungsversuch befriedigende Wirkung bei den Parteien.

Für die Streichung des Vermittlungsversuchs wird vorgetragen:

- Eine solche Regelung verpflichte die Kammern, sehr schnell zu reagieren. Erfolge dieses nicht, so sei die Sozietät in den meisten Fällen die mächtigere Seite. Die fehlende oder langsame Reaktion der Kammer könne für den ausscheidenden Anwalt nachteilig sein.
- Es gebe Situationen, in denen es für den einzelnen Kollegen wichtig sei, so schnell wie möglich aus der Kanzlei auszuschneiden. Wer gezwungen sei, auf den Vermittlungsversuch zu warten, könne ggf. in Schwierigkeiten geraten.
- Die Erfahrung zeige, daß die Richter häufig jede Gelegenheit benutzten, um einstweilige Verfügungen nicht zu erlassen. Mit der Voraussetzung des Scheiterns eines Vermittlungsversuches werde ihnen ein weiteres Kriterium an die Hand gegeben.

Dr. Haas stellt die Beschlußfähigkeit der Satzungsversammlung fest und läßt abstimmen.

(1) Bei Auflösung einer Sozietät haben die Sozien mangels anderer vertraglicher Regelung jeden Auftraggeber zu befragen, welcher Rechtsanwalt künftig seine laufenden Sachen bearbeiten soll. Wenn sich die bisherigen Sozien über die Art der Befragung nicht einigen, hat die Befragung in einem gemeinsamen Rundschreiben zu erfolgen. Kommt eine Verständigung der bisherigen Sozien über ein solches Rundschreiben nicht zustande und scheitert ein Vermittlungsversuch des Vorstandes der Rechtsanwaltskammern, darf jeder der bisherigen Sozien einseitig die Entscheidung der Auftraggeber einholen.

(angenommen: mehrheitlich)

Dr. Haas stellt die beantragte Streichung des Halbsatzes "und scheitert ein Vermittlungsversuch des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer" zur Abstimmung.

(angenommen: mehrheitlich)

(2) Für den Fall des Ausscheidens eines Sozius aus der Sozietät gilt Abs. 1 hinsichtlich derjenigen Auftraggeber, mit deren laufenden Sachen der ausscheidende Sozius zum Zeitpunkt seines Ausscheidens befaßt oder für die er vor seinem Ausscheiden regelmäßig tätig war. Sein Recht, das Ausscheiden aus der Sozietät allen Mandanten bekannt zu machen, bleibt unberührt.

(angenommen: mehrheitlich)

(3) Die Vorschrift des Abs. 2 gilt entsprechend für die Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit in sonstiger Weise, wenn diese nach außen als Sozietät hervorgetreten ist.

(angenommen: mehrheitlich)

Teil II (SV-Mat. 11/96 v. 18.1.1996, S. 7)

RA Hellwig erklärt, daß in diesem Absatz eine Thematik behandelt werde, die für die gesamte Berufsordnung gelte. Der Ausschuß 5 sei der Auffassung, dieses als Grundsatz zu verabschieden und als Formulierungsaufgabe an den Redaktionsausschuß zu geben. **RA Brieske** hält dem entgegen, daß es sich um eine inhaltliche Frage handle, die nicht an den Redaktionsausschuß gehen könne. Es wird erwidert, daß durch die Formulierung keine Beschränkung der Rechte und Pflichten erreicht werden solle. Der Ausschuß 5 sei nur für die berufliche Zusammenarbeit zuständig. Das Problem, wer Adressat der Satzung sei, der Einzelanwalt oder die

Sozietät, stelle sich grundsätzlich. In der sich anschließenden Diskussion werden die folgenden Problemkreise aufgeworfen:

- Es bestehe kein Problem, solange alle Regeln für einen einzelnen Rechtsanwalt gälten.
- Hinsichtlich der Partnerschaftsgesellschaft stelle sich das Problem, daß diese teilrechtsfähig sei. Wenn sich die Berufsordnung an die einzelnen Partner richte, habe trotzdem die Gesellschaft daneben eigene Rechte und Pflichten (§ 6 Abs.1 PartGG)
- Es wird darauf hingewiesen, daß der einzelne Rechtsanwalt und nicht die Sozietät oder die GmbH der Adressat der Berufsordnung seien; letztere unterlägen nämlich nicht der Jurisdiktion der Satzungsversammlung. Nur der Einzelanwalt und nicht die Gesellschaft sei Mitglied der Kammern.
- Auch die EWIV sei schwierig zu erfassen.

Da die Diskussion zeige, welche Probleme in einer solchen Regelung stecken, wird beschlossen, die Feststellung dieses Grundsatzes nicht dem Redaktionsausschuß zu überlassen, sondern während der Sitzung Formulierungsvorschläge zu erarbeiten. Derweilen soll in der Tagesordnung weiter verfahren werden.

A 5-- I. Grenzüberschreitender Rechtsverkehr/Zusammenarbeit mit ausländischen Anwälten

Dr. Hellwig berichtet zunächst das Protokoll über die 5. Sitzung des Ausschusses 5 der Satzungsversammlung in Frankfurt am 14.5.1996. Entgegen der Anwesenheitsliste habe auch Prof. Dr. Zuck an der Sitzung teilgenommen.

Der Pauschalverweis müsse in Form eines statischen Verweises erfolgen. Dieses sei schon deshalb erforderlich, da nach Auskunft des CCBE alle anderen Mitgliedstaaten in ähnlicher Weise vorgegangen seien. Der Ausschuß sei die CCBE-Regeln im einzelnen durchgegangen und habe festgestellt, daß keine im Widerspruch zum deutschen Recht stehe. Auch die Ergänzungen seien mit dem Gesetz vereinbar. Hinsichtlich der Erklärung des DAV (SV-Mat. Punkt 38), in der eine Abänderung und Anpassung des Wortlauts an die deutsche Gesetzestechnik gefordert werde, halte er entgegen, daß dies nicht gemeinschaftsfreundlich sei. Die einzige Ausnahme sei die Aufnahme der Generalverweisung auf vorrangiges Gemeinschaftsrecht und deutsches Recht. Der Passus an Stelle dieser Satzung solle klarstellen, daß die CCBE-Standesregeln den deutschen Standesregeln vorgingen.

Eine weitere zu klärende Frage sei die Reichweite der CCBE-Standesregeln. Solle der Geltungsbereich weiter sein als der Bereich der EU? Dieses berge jedoch das Problem für den einzelnen deutschen Kollegen, daß er nicht gesichert feststellen könne, ob diese Staaten - EWR oder assoziierte Staaten - die CCBE-Regeln übernommen hätten, zumal es keine abgesicherte amtliche Verlautbarung gebe. Es bestehe zwar grundsätzlich die Möglichkeit des deutschen Standesrechts, vorzuleisten und auf die Gegenseitigkeit zu verzichten. Andererseits bedeute dies wiederum ein Vorpreschen vor den anderen Staaten. Insofern habe der Ausschuß beim CCBE die Feststellung, welche Staaten die CCBE-Regeln übernommen hätten, angeregt.

Nach Auffassung des Ausschusses müßten Verstöße gegen die CCBE-Standesregeln geahndet werden. Zum Bereich der Niederlassung habe der Ausschuß keinen Vorschlag erarbeitet, weil es sich um ein unbearbeitetes Terrain handele.

In der sich anschließenden Diskussion werden folgende Argumente gegen die pauschale Verweisung auf die CCBE-Standesregeln ins Feld geführt:

- Die Sprache der CCBE-Standesregeln sei nicht die der Berufsordnung.
- Die deutsche Anwaltschaft sei gegenüber dem CCBE nicht verpflichtet, die CCBE-Standesregeln insgesamt zu übernehmen. Die Organisationen seien ihrer diesbezüglichen Verpflichtung mit dem Hinweis auf die CCBE-Standesregeln an die Satzungsversammlung nachgekommen.
- Es könne nichts sanktioniert werden, was über das deutsche Berufsrecht hinausgehe. Die Arbeit der Satzungsversammlung könne nicht als ausreichend betrachtet werden, wenn sie lediglich auf die CCBE-Regeln verweise.
- Ein Gesetzesvorbehalt sei wie eine salvatorische Klausel. Dies sei keine saubere juristische Arbeit.
- In den Augen vieler enthielten die CCBE-Standesregeln wettbewerbsbeschränkende Bedingungen; insofern sei ihre Geltung nicht sicher.
- Es wird vermehrt gefordert, entweder einen Verstoß gegen die Regeln nicht zu sanktionieren oder aber jede einzelne Regelung in der Versammlung selber zu diskutieren.

Nachfolgende Argumente werden für die Aufnahme einer pauschalen Verweisung auf die CCBE-Standesregeln in die Satzung geltend gemacht:

- Die Anwaltschaft sei gegenüber dem CCBE verpflichtet, die CCBE-Regeln zu übernehmen. Die CCBE-Regeln gälten nur für den grenzüberschreitenden Verkehr. Für die ausländischen Kollegen, die im Rechtsverkehr mit deutschen Kollegen stünden wäre es einfacher und transparenter, wenn die Berufsordnung der eigenen entspräche. Es sei nicht denkbar, daß das Berufsrecht für den grenzüberschreitenden Verkehr in allen europäischen Staaten gleich sei und nur in Deutschland abweiche.
- Der Ausschuß 5 habe zweimal durchgeprüft, ob die CCBE-Regeln von der bisher beschlossenen Berufsordnung abweichen und keine Widersprüche gefunden.
- Die reine Übernahme ohne Sanktionsbewährung würde dazu führen, daß Deutschland als einziges Land die CCBE-Regeln zu minderem Recht abwerte.
- Ein deutscher Kollege könne nicht von einem ausländischen Kollegen erwarten, daß dieser sich an die CCBE-Regeln halte, wenn das für ihn selbst nicht gelte.
- Alle anderen Berufsgruppen (z.B. Kaufleute) hätten sich an von den deutschen Regeln abweichende Regeln im grenzüberschreitenden Verkehr gewöhnt.
- Es sei inzwischen gängige Gesetzestechnik, pauschal auf internationale Vereinbarungen zu verweisen.
- Es sei ausländischen Kollegen gegenüber ungehörig, ihnen zuzumuten, unsere Berufsordnung lesen zu müssen, um feststellen zu können, welches Recht gelte.

Im Rahmen der Diskussion wird auch erörtert, welche Ermächtigungsgrundlage hier einschlägig sei. Insbesondere wird Ziff.5 Pkt.7 der CCBE-Standesregeln (Honorarhaftung) problematisiert. Als Ermächtigungsgrundlagen sind hier § 59 I Nr. 7 und Nr. 9 einschlägig.

Dr. Hellwig

- (1) Wird der Rechtsanwalt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft grenzüberschreitend im Sinne von Nr.1 Pkt. 5 der Standesregeln der Rechtsanwälte der

EG (CCBE) in der Fassung vom 28. Oktober 1988 tätig, gelten anstelle dieser Berufsordnung jene Standesregeln vom 28. Oktober 1988 soweit nicht Europäisches Gemeinschaftsrecht oder deutsches Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsrecht Vorrang haben. Sind die Standesregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft anzuwenden, dann hat der Rechtsanwalt den ausländischen Rechtsanwalt unverzüglich auf den Vorrang des Europäischen Gemeinschaftsrechts und des deutschen Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsrechts hinzuweisen; dies kommt insbesondere bei Anwendung von Nr. 5 Pkt. 3 der Standesregeln in Betracht.

(2) Wird der Rechtsanwalt sonst grenzüberschreitend tätig, gilt diese Berufsordnung.

(angenommen: mit großer Mehrheit)

Die Versammlung nimmt die Diskussion, an wen sich die Berufsordnung richten soll, erneut auf. Zum Teil wird das Erfordernis einer ausdrücklichen Regelung verneint, da es sich um eine Selbstverständlichkeit handle. Viele Probleme lösten sich auch ohne ausdrückliche Regelung bei vernünftiger Anwendung der Berufsordnung von selbst. Man solle Vertrauen in die Anwälte und die Standesrechtsprechung haben, daß die Berufsordnung vernünftig angewendet werde.

RA Weigel

(1) Bei beruflicher Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, hat jeder Rechtsanwalt zu gewährleisten, daß die Regeln dieser Berufsordnung auch von den Organisationen eingehalten werden.

(angenommen: mit großer Mehrheit, 8 Stimmen dagegen)

RA Busse stellt den Antrag einzufügen

... jeder Rechtsanwalt im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu gewährleisten ...

(abgelehnt: mehrheitlich)

RA Weigel

(2) Soweit einzelne Abschnitte dieser Berufsordnung Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte in Hinblick auf die Sozietät als Form der beruflichen Zusammenarbeit vorsehen, gelten sie sinngemäß und in Hinblick auf alle anderen Rechtsformen der beruflichen Zusammenarbeit.

(angenommen: 38 Stimmen dafür, 25 dagegen)

Dr. Haas schlägt der Versammlung vor, die Besetzung des Redaktionsausschusses sowie dessen Aufgaben zu beschließen. Außerdem regt er an, die Versammlung möge die in der 2., 3., und 4. Sitzung getroffenen Beschlüsse zur Satzung bestätigen und ihre Absicht zu erklären, diese Beschlüsse nach redaktioneller Ordnung und Überarbeitung in ihrer 5. Sitzung am 28./29. November in Berlin zu verabschieden.

Die Versammlung diskutiert über diese Vorschläge. Es wird angeregt, daß neben den Ausschußvorsitzenden und dem Vorsitzenden der Satzungsversammlung auch eine Frau in den Ausschuß gewählt werden solle.

Die Bestätigung der bereits getroffenen Beschlüsse wird von vielen abgelehnt, da sie sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht binden wollen und ggf. auch Rücksprache mit Kollegen in ihrem Wahlbezirk nehmen möchten. Eine Selbstbindung sei zu diesem Zeitpunkt nicht gewollt.

I. Es wird ein Redaktionsausschuß gewählt. Aufgabe dieses Ausschusses ist es, unter Beachtung der Vorgaben der Satzungsversammlung, die Beschlüsse der Satzungsversammlung

- auf ihre gesetzestechnische Korrektheit zu überprüfen,
- sie in einer Gesamtfassung zu ordnen
- und sie sprachlich zu harmonisieren.

(angenommen: einstimmig)

1. Der Redaktionsausschuß hat dabei darauf zu achten, daß der Sinngehalt der gefaßten Beschlüsse nicht verfälscht wird. Sind solche Änderungen unvermeidlich, so hat er in einem Bericht hierauf hinzuweisen und dies zu begründen. Der Ausschuß soll bei der Gliederung der Berufsordnung berücksichtigen, daß Fortschreibungen und Ergänzungen der Berufsordnung möglichst ohne Umstellungen der bisherigen Regelungen eingefügt werden können.

(angenommen: mit großer Mehrheit)

2. Zu Mitgliedern des Redaktionsausschusses werden gewählt: RA Busse, Dr. Dombek, RA Brieske, Dr. Weigel, Dr. Hellwig, Dr. Haas, RAin Heineke. Als ihre Vertreter werden gewählt: Dr. Praefcke, Dr. Finzel, JR Dr. Eichele, RA Koch, Dr. Kempter, Dr. Pense.

(angenommen: 1 Stimme dagegen)

3. Der Redaktionsausschuß wird gebeten, seine Arbeit so rechtzeitig abzuschließen, daß die Ergebnisse bis 15.10.1996 an die Mitglieder versandt werden können.

(angenommen: mit großer Mehrheit)

Die Mitglieder werden gebeten, Anträge zu den gefaßten Beschlüssen bis zum 15.9.1996 an die Geschäftsstelle zu richten.

(angenommen: mit großer Mehrheit)

4. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Dr. Haas hält die Absicht fest, daß die endgültige Beschlußfassung bei der nächsten Sitzung in Berlin erfolgen solle. Die Abstimmung ergibt, daß die Wochentage Donnerstag und Freitag den Tagen Freitag und Samstag vorgezogen werden. Die nächste Sitzung wird am 28.11.1996 ab 9.30 Uhr beginnen.

Die 5. Sitzung findet am 28./29.11.1996 in Berlin statt.

(angenommen: mehrheitlich)

Dr. Haas dankt für die nicht nur lebhaft sondern auch faire Diskussion. Er dankt auch der Geschäftsführung der Bundesrechtsanwaltskammer für ihren Arbeitseinsatz.

Bremen, den 4.7.1996

(Dr. Haas)
Vorsitzender

Köln, den 1.7.1996

(Muhr)
(Schriftführer)